# Johannes Gutenberg-Universität Mainz



# Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

2 / 2024

vom 27.03.2024

#### Inhaltsübersicht

 Organisationsregelung für das Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien/Institute of Slavic, Turkic and Circum-Baltic Studies im Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 59 ff

 Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung "Konzertexamen" sowie das Aufbaustudium und die Prüfung "Meisterschülerstudium" der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20.02.2024

Seite 64 ff

 Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Young Professional Master of Business Administration" vom 6. März 2024

Seite 101 ff

Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.) Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



#### Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 2/2024

4. Ordnung der Universitätsmedizin Fachbereich 04 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" vom 8. September 2023

Seite 105 ff

5. 40. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 20.03.2024

Seite 135 ff

6. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen "Accounting and Finance" und "Management" vom 25.03.2024

Seite 175 ff

### Organisationsregelung für das Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien/ Institute of Slavic, Turkic and Circum-Baltic Studies im Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Philologie hat am 07. Februar 2024 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17.12.2021 erfolgt.

#### Inhaltsübersicht

§	1	Geltungsbereich
§	2	Aufgaben
§	3	Angehörige
§	4	Leitung
§	5	Mitglieder des Leitungskollegiums
§	6	Amtszeit und Wahl
§	7	Aufgaben des Leitungskollegiums
§	8	Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
§	9	Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführender Leiters
§	10	Unterstützung des Leitungskollegiums
§	11	Einrichtungsversammlung
§	12	Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
§	13	Anhörung und Vortrag

### § 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung "Institut für Slavistik, Turkologie und zirkumbaltische Studien / Institute of Slavic, Turkic and Circum-Baltic Studies" (Einrichtung) im Fachbereich Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

#### § 2 Aufgaben

Die Einrichtung dient in ihren Forschungs- und Lehrbereichen

a) Slavistik,

§ 14 Inkrafttreten

- b) Turkologie sowie
- c) Sprachen und Kulturen Nordeuropas und des Baltikums

der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

#### § 3 Angehörige

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden der unter § 2 genannten Fächer.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

#### § 4 Leitung

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

# § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig fünf sowie
- b) zwei Studierende,
- c) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anzupassen.

#### § 6 Amtszeit und Wahl

- (1) Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
  - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
  - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
  - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

# § 8 Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für ein Jahr. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.

# § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des

- Geschäftsführende Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten "Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiters" wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

# § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

# § 11 Einrichtungsversammlung

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens drei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

### § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen drei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

### § 13 Anhörungen und Vortrag

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende

Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

### § 14 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung vom 15. Juli 2016 außer Kraft.

Mainz, den 13. Februar 2024

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch - Präsident -

#### **Ordnung**

für das Aufbaustudium und die Prüfung "Konzertexamen" sowie das Aufbaustudium und die Prüfung "Meisterschülerstudium" der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

#### vom 20.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-4, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität am 07.06.2023 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" sowie "Meisterschülerstudium" der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 15.02.2024, AZ 03/02/11/03/01/087/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Elektronische Kommunikation
- § 7 Take-Home-Klausuren

#### II. Organisation des Studiums

- § 8 Regelstudienzeit, Fristen
- § 9 Leistungspunktesystem, Studiennachweise
- § 10 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienumfang, Studienfächer
- § 12 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 13 Studienberatung

#### III. Prüfung

- § 14 Umfang und Art der Prüfungen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium"
- § 15 Durchführung der zweiten bzw. dritten Teilprüfung im "Konzertexamen"
- § 16 Durchführung der Abschlussprüfung im "Meisterschülerstudium"
- § 17 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 18 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung "Konzertexamen"
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung "Meisterschülerstudium"
- § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, Diploma-Supplement

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Aufbaustudiengänge und der Prüfung "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" § 27 In-Kraft-Treten

#### Anhang:

- 1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium zu § 3 -
- 2. Studieninhalte, Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf zu § 10 Abs. 2 -
- 3. Anforderungen in der Prüfung zu § 14 Abs. 4 -

#### I. Allgemeines

# § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1)

- a) Das Studium im Aufbaustudium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgehenden Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in den folgenden Fächern zur Konzertreife führen:
- 1. Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation,
- 2. Klavier,
- 3. Violine,
- 4. Viola.
- 5. Violoncello,
- 6. Kontrabass,
- 7. Gitarre,
- 8. Flöte,
- 9. Oboe,
- 10. Klarinette,
- 11. Saxophon
- 12. Fagott,
- 13. Trompete,
- 14. Horn,
- 15. Posaune,
- 16. Schlagzeug,
- 17. Gesang mit den Schwerpunkten "Oper" oder "Konzert" oder "Oper und Konzert" oder "Barockgesang",
- 18. Chordirigieren.
- b) In der Prüfung Konzertexamen soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches und technisches Können, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen

(2)

- a) Das Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierenden Studium mit in der Regel künstlerischem Abschluss auf. Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen künstlerischen Fähigkeiten zur künstlerischen Meisterschaft führen. Das Studium kann nur bei einer / einem Lehrenden aus der Abteilung Klangkunst-Komposition absolviert werden.
- b) In der Prüfung "Meisterschülerstudium" soll die Kandidatin oder der Kandidat meisterhaftes künstlerisches Können, eine eigenständige künstlerische Ausdruckssprache, professionelle Konzept- und Realisierungsentwicklung und das Vermögen nachweisen, dass sie oder er die Eignung und Grundlagen für eine eigenständige Karriere als Klangkünstlerin-Komponistin oder als Klangkünstler-Komponist im professionellen Umfeld erlangt hat.

# § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium in den Aufbaustudiengängen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Zu den Aufbaustudiengängen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" werden Studierende immatrikuliert, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für die Aufbaustudiengänge "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsprüfung gemäß § 3;
- 2. a) für die Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 ein abgeschlossenes Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
  - b) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 ein abgeschlossenes Studium in einem lehramtsbezogenen Studiengang im Fach Musik (mindestens Staatsexamen oder Master of Education) oder ein abgeschlossenes musikbezogenes künstlerisches Studium in einem Diplomstudiengang oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
  - c) Für das Fach gemäß § 1 Abs. 3 ein abgeschlossenes künstlerisches Studium in Klangkunst-Komposition oder einem verwandten Fach in einem Diplomstudiengang, einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen oder einem mindestens zweijährigen Masterstudiengang an einer Universität, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule

- (3) Vor der Zulassung zu den Aufbaustudiengängen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:
  - Antrag an der Hochschule für Musik Mainz auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 3;
  - 2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium in den Aufbaustudiengängen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss spätestens am 1. April für das folgende Wintersemester oder am 1. November für das folgende Sommersemester bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich und vollständig vorliegen.
- a) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung im "Konzertexamen" sind beizufügen:
  - 1. Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis oder Zeugnis eines Masterstudiengangs, Staatsexamen);
  - 2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht;
  - 3. Bereitstellung einer Videoaufnahme (ca. 10 Minuten, ungeschnittener Vortrag innerhalb der einzelnen Werke, ohne Nachbearbeitung des Audiomaterials) eines frei gewählten Konzertprogramms über ein geeignetes digitales Medium (z.B. Upload, Website-Link). Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Mitschnitt eindeutig zu erkennen sein. Die Aufnahme muss in angemessener Qualität und einem der gängigen Videoformate (z.B. \*.mov, \*.mp4) vorgelegt werden bzw. schrankenfrei online abrufbar sein.
  - 4. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
  - 5. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung noch kein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen, kann auch ein vorläufiger Nachweis vorgelegt werden.
- b) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung im "Meisterschülerstudium" sind beizufügen:

- 1. der Nachweis gemäß Absatz 2 Nr. 2 (Diplomzeugnis, Staatsexamen oder Zeugnis eines Masterstudiengangs);
- 2. Lebenslauf;
- 3. schriftliche Begründung für die Bewerbung in diesem Studiengang
- 4. studiengangsbezogene Arbeitsproben wie z.B. Video, Bildmaterial, Texte, CDs, Katalog usw.
- 5. Darstellung der geplanten künstlerischen Projekte im angestrebten Studium;
- 6. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- 7. Sollte zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Eignungsprüfung noch kein Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 vorliegen, kann auch ein vorläufiger Nachweis vorgelegt werden.
- (5) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

# § 3 Feststellung der Eignung für die Aufbaustudiengänge "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium"

- (1) Zu den Aufbaustudiengängen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Aufbaustudium erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 oder gemäß § 1 Abs. 3.
- Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Absatz 4 a) und b). Die näheren Anforderungen für die Eignungsprüfung sind im Anhang 1 geregelt.
- (2) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für die Aufbaustudiengänge "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder

einem Vorsitzenden und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Lehrenden. Von den vier weiteren Lehrenden muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe 1 angehören. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss eine Lehrende oder ein Lehrender an der Hochschule für Musik Mainz für das von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 bzw. § 1 Abs. 3 sein. Für die Aufnahme ist notwendig, dass mindestens einer der in dem von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählten Studienfach Lehrenden ein positives Votum abgibt.

- (3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester an der Hochschule für Musik Mainz statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsprüfung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsprüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt.
- (4) Die Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich. Die Eignungsprüfung kann auch digitale Anteile gemäß § 6 und § 7 der vorliegenden Ordnung enthalten. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden.
- (5) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
  - 1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
  - 2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - 3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsprüfung,
  - 4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsprüfung,
  - 5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsprüfung wird keine Benotung, sondern lediglich die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" vorgenommen.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden. Die Niederschrift sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe der im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann auf digitalem oder elektronischem Wege erfolgen.

- (6) Die Rektorin oder der Rektor teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 als nicht geeignet gilt.
- (8) Die Eignungsprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung in das Aufbaustudium nicht zu einem der beiden auf den Prüfungstermin folgenden Semestern erfolgt. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um die Zeit eines nach dem Prüfungszeitpunkt erfolgten Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder einer Schwangerschaft.

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Prüfungsergebnisse; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule für Musik Mainz offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen unverzüglich Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

#### § 6 Elektronische Kommunikation

- (1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz
  - 1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
  - 2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
    - a. die Voraussetzungen für einen von Seiten der JGU technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
    - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
    - c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
    - d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden.
    - e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
  - 3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung

- nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.
- 4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.
- 5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen vorliegenden Ordnung durchgeführt werden.

#### (2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

- 1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.
- 2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

#### (3) Schriftliche Prüfungen

- 1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere
  - a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,
  - b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
  - c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, das von der JGU Mainz bereitgestellt wird.
- 2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
  - a. die Voraussetzungen für einen von Seiten der JGU technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
  - c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben.
  - d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
- 3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

#### § 7 Take-Home-Prüfung

- (1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.
- (2) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere
  - a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische oder Bewerber-E-Mail-Adresse.
  - b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
  - c. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, das von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- d. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- e. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- f. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Prüflinge festzustellen,
- g. den Prüflingen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Prüflinge auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

- (4) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.
- (5) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 6 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Prüfling betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

#### II. Organisation des Studiums

# § 8 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).
- (2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
- (3) Die zu erbringenden Leistungen im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") werden zu Beginn des Studiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus.
- (4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch
  - a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  - b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  - c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  - d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 3 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

### § 9 Leistungspunktesystem, Studiennachweise

- (1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten (Leistungspunkte = LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen ist die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Veranstaltung auf Grundlage einer Leistungsüberprüfung als "bestanden" bewertet wird. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorsingen und Vorspielen.
- (3) Eine nicht als "bestanden" bewertete Leistungsüberprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Zum Nachweis einer als "bestanden" bewerteten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte ist ausgeschlossen.

### § 10 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
  - 1. Pflichtlehrveranstaltungen (= P),
  - 2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WP).

- (2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.
- (3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.
- (4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 12 Abs. 3 ist anzuwenden.

# § 11 Studienumfang, Studienfächer

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt
- a) "Konzertexamen"

,	
1. im Fach Orgel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1	12 SWS,
2. im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2	12 SWS,
3. in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16	12 SWS,
4. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17	12 SWS,
5. im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18	28 SWS,

- b) "Meisterschülerstudium"
- 1. im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 12 SWS.
- (2a) Zum erfolgreichen Abschluss im Konzertexamen müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 80 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen":
- 1. für die erste Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a 10 LP,
- 2. für die zweite Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b 15 LP,
- 3. für die dritte Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c 15 LP.
- (2b) Zum erfolgreichen Abschluss im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf Studienleistungen 60 Leistungspunkte, auf Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion etc.) 60 Leistungspunkte.

# § 12 Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben werden sollen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung für den Unterricht in dem Fach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt automatisch. Die Anmeldetermine und -modalitäten anderer Lehrveranstaltungen setzt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest.
- (2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

# § 13 Studienberatung

- (1) Für die Aufbaustudiengänge "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" wird von der Hochschule für Musik Mainz eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:
  - nach Abschluss des ersten Studienjahres,
  - 2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
  - 3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
  - 4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über die Aufbaustudiengänge "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" sowie die Studienanforderungen im Einzelnen gibt. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

#### III. Prüfung

#### § 14

#### Umfang und Art der Prüfungen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium"

- (1a) Die Prüfung besteht
  - 1. in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 und 18 aus den folgenden Teilprüfungen:

- a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- b.) zweite Teilprüfung in der Regel im vierten Semester,
- c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.
- 2. im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 aus den folgenden Teilprüfungen:
  - a.) erste Teilprüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
  - b.) zweite Teilprüfung in der Regel im dritten Semester,
  - c.) dritte Teilprüfung in der Regel im vierten Semester.

#### (1b) Die Prüfung besteht

im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3 aus einer Abschlussprüfung in der Regel im vierten Semester. Die Prüfung ist öffentlich.

- (2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen. In den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 bis 18 sind die ersten beiden Teilprüfungen hochschulöffentlich, die dritte Teilprüfung ist eine öffentliche Prüfung.
- (3) In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung der Prüfung "Konzertexamen" vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. Hierzu ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.
- (4a) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung "Konzertexamen" ergeben sich aus Anhang 3.
- (4b) Die Anforderungen der Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") gemäß § 1 Abs. 3 ergeben sich aus § 16 Abs. 1.
- (5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an den Teilprüfungen im "Konzertexamen" bzw. an der Abschlussprüfung im "Meisterschülerstudium" teilnehmen.
- (7) Bei künstlerisch-praktischen Prüfungen im Rahmen von Konzertexamen und Meisterschülerstudium kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Prüfung auch ohne Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit respektive der Öffentlichkeit zulassen. Künstlerisch-praktische Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen auch in digitaler Form gemäß § 6 der vorliegenden Ordnung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung durch den Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Die Regelungen zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG und § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG bleiben jeweils unberührt; deren Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen.

### § 15 Durchführung der zweiten bzw. dritten Teilprüfung im Konzertexamen

- (1) Sofern entsprechende Vereinbarungen der Hochschule für Musik mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der zweiten Teilprüfung der Prüfung "Konzertexamen" vorliegen, besteht die zweite Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.
- (2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die zweite Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 aus einem öffentlichen Recital.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen".
- (4) Im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 kann die dritte Teilprüfung durch eine Opernbzw. Oratorien-Aufführung, in der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Hierzu ist von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.
- (5) Im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18 kann die dritte Teilprüfung durch ein Dirigat eines anspruchsvollen Werks durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten im Rhein-Main-Raum ersetzt werden. Hierzu ist von Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtzeitig über die Hauptfachlehrerin oder den Hauptfachlehrer ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

# § 16 Durchführung der Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium

- (1) Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. sein oder ihr Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.). Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.
- (2) Es besteht im Fach Klangkunst-Komposition kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen oder Ressourcen für die Abschlussprüfung, vielmehr ist die Organisation und Realisierung im professionellen Kontext Bestandteil der Prüfung.

(3) Über die Abschlussprüfung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Kommission, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, das Datum sowie Beginn und Ende der Abschlussprüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

### § 17 Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 bzw. gemäß Absatz 4 nehmen die Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 21 Abs. 1.
- (2) Die erste Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird von der für die Eignungsprüfung gebildeten Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 2 abgenommen und bewertet.
- Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsprüfung, so wird diese oder dieser als zusätzliches Mitglied zu der Prüfungskommission der ersten Teilprüfung hinzugezogen.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung können nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (4) Die Prüfungskommission für die zweite und dritte Teilprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b und c besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren zu benennen.
- (5) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung Klangkunst-Komposition besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel vier, mindestens aber zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des -kandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder

der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden resp. Lehrenden zu benennen.

- (6) Die Prüfungskommission berät und beschließt nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

### § 18 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
  - 1. ordnungsgemäß den Aufbaustudiengängen "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist
  - 2. mindestens 15 der in § 11 Abs. 2 genannten 120 LP erworben hat.
- Die Meldung zur Prüfung im "Konzertexamen" erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres.
- (2b) Die Meldung zur Prüfung im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erfolgt in der Regel im dritten Semester. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
  - 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Prüfung "Konzertexamen" bzw. die Prüfung "Meisterschülerstudium" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
  - 3. Im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") sind dem Antrag außerdem beizufügen:
    - a) eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 6 Absatz 3,
    - b) eine schriftliche Erklärung, dass die Inhalte der Abschlussprüfung selbstständig erarbeitet wurden.
    - c) ein Terminvorschlag für die Besichtigung bzw. die Präsentation.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") gemäß § 1 Abs. 3 teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Zulassung den Termin für die Besichtigung bzw. die Präsentation mit.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:
  - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
  - 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" bzw. "Meisterschülerstudium" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
  - 4. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

# § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung "Konzertexamen"

- (1) Die Prüfung "Konzertexamen" ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, ist die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium "Konzertexamen" nicht mehr möglich.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung "Meisterschülerstudium"

- (1) Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") gemäß § 1 Abs. 3. Die Prüfungskommission stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der Abschlussprüfung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief gemäß § 22 Abs. 4 vergeben werden kann.
- (2) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussprüfung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt und die Abschlussprüfung mit

"bestanden" bewertet wurde. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

### § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt bewertet:

= eine Leistung, die den Anforderungen genügt, bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung. nicht bestanden

- (2) Das Gesamtprädikat wird auf der Grundlage der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Prüfung ist insgesamt nur dann "bestanden", wenn alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind.
- (3) Wenn alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 17 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird. Analog kann aufgrund herausragender Leistung bei der Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums das Prädikat "mit Auszeichnung" bestanden.

# § 22 Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief, **Diploma Supplement**

(1) Ist die Prüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 17 Abs. 3 bzw. der Abschlussprüfung gemäß § 17 Abs. 4 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Konzertexamen eine Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und die Gesamtbewertung gemäß § 21 Abs. 2. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fach Klangkunst-Komposition ein Meisterschülerbrief ausgehändigt. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Kandidatin bzw. den Kandidaten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler. Der Meisterschülerbrief enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 3 und die Gesamtbewertung gemäß § 21 Abs. 2. Der Meisterschülerbrief trägt das Datum des Zeugnisses. Er wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: http://www.hrk.de (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstands, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Zeugnis, Urkunde, Meisterschülerbrief und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.
- (7) Studierende, die die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik zu richten.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
- (3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## § 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Prüfungsurkunde oder der unrichtige Meisterschülerbrief und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

# § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 26

# Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und Unterlagen im Rahmen der Aufbaustudiengänge und der Prüfung "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium"

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente im Rahmen der Eignungsprüfung und der Prüfung für die Aufbaustudiengänge und die Prüfung "Konzertexamen" und "Meisterschülerstudium" beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist, und endet mit Ablauf von 2 Kalenderjahren.

# § 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 im Studiengang "Konzertexamen" oder "Meisterschülerstudium" an der Hochschule für Musik Mainz eingeschrieben werden.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung "Konzertexamen / Meisterschülerstudium" des Fachbereichs 25 - Musik der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 11. September 2003 (StAnz. S. 2274), geändert durch Ordnung vom 27. April 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2018, S. 406) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das dritte Fachsemester im Studiengang "Konzertexamen" an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz noch nicht begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich binnen zwölf Wochen nach In-Kraft-Treten gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (4) Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen "Konzertexamen" "Meisterschülerstudium" vor dem Sommersemester 2024 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2029/30 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen.

Mainz, den 20.02.2024

Die Rektorin der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

#### I. "Konzertexamen"

#### Anhang 1 zu § 3:

# Anforderungen für die Feststellung der Eignung für die Aufbaustudiengänge "Konzertexamen"

# 1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel sind zwei Repertoire-Listen einzureichen. Die erste Repertoire-Liste enthält alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten studierten Werke. Die zweite Repertoire-Liste enthält 20 Orgelwerke aus mehreren Stilepochen, darunter 3 freie Orgelwerke und 12 choralgebundene Orgelwerke von J.S. Bach. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Prüfungskommission Werke im zeitlichen Gesamtumfang von ca. 20 Minuten aus. Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation ist eine Liste mit studierten Formen und Stilen einzureichen. Aus dieser Liste wählt die Prüfungskommission eine Woche vor der Eignungsprüfung eine Form aus, über die in der Eignungsprüfung improvisiert werden muss. Darüber hinaus sind in der Eignungsprüfung folgende Werke im Gesamtumfang von ca. 15 Minuten vorzutragen:

- a) ein kürzeres, technisch anspruchsvolles Literaturstück
- b) Improvisation in historischer Stilistik oder eigener Tonsprache zu einem gegebenen Thema. Vorbereitungszeit: 1 Stunde

#### 2. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 16

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" ist eine Repertoire-Liste einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Für die Eignungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Gesamtumfang von ca. 15 Minuten aus.

#### 3. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

Bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium "Konzertexamen" im Fach Gesang ist eine Repertoire-Liste wahlweise mit den Schwerpunkten "Konzert", "Oper", "Oper und Konzert" oder "Barockgesang" einzureichen, die alle von der Bewerberin oder dem Bewerber studierten repräsentativen Werke enthält. Aus dieser Repertoire-Liste wählt die Kandidatin oder der Kandidat in der Eignungsprüfung das erste Stück selbst aus. Die weiteren Stücke im zeitlichen Umfang von ca. 15 Minuten wählt die Prüfungskommission aus.

#### Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert)

- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opernarien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

#### Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper)

- 2 vollständig studierte große Opernpartien (in Originalsprache)
- 4 weitere Opernarien
- 1 Konzertarie
- 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G. F. Händel
- 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert)

- 2 vollständig studierte große Opernpartien (in Originalsprache)
- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien, davon eine von J.S. Bach oder G. F. Händel
- 1 Konzertarie
- 2 Opernarien
- 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barockgesang)

- 1 vollständig studierte große Opernpartie des Barock und 2 vollständig studierte große Oratorienpartien des Barock, davon eine von Händel
- 2 vollständig studierte große Opernpartien des Barock (darunter eine von Händel) und 1 vollständig studierte große Oratorienpartie des Barock
- 2 weitere Opernarien, darunter eine von Mozart
- 3 geistliche Arien, geistliche Konzerte oder Solo-Motetten
- 3 weltliche Kantaten-Arien oder Solo-Madrigale, darunter ein Werk von Monteverdi
- 3 Barocklieder

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### 4. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

Die Eignungsprüfung wird als fünfstufiges Auswahlverfahren an zwei Tagen durchgeführt.

<u>Erster Tag:</u> 1. Gehörbildung, 2. Künstlerisches Klavierspiel, 3. Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung, 4. Gesang.

Zweiter Tag: 5. Dirigieren.

- a) Klausur im Fach Gehörbildung (Dauer: 60 Minuten): Aufgaben aus den Bereichen Diktat und Höranalyse
- b) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Klavier: in den Fächern Klavier, Partitur- und Klavierauszugspiel, Liedbegleitung: Vortrag von drei mittelschweren bis schweren Werken aus drei unterschiedlichen Epochen
- c) betrifft nur das Fach "Chordirigieren": Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Partitur- und Klavierauszugsspiel, sowie Liedbegleitung:

Vorbereiteter Vortrag der Partitur eines selbst gewählten Chor-Orchester-Werkes mit transponierenden Instrumenten, unvorbereiteter Vortrag eines Bach-Chorals in alten Schlüsseln, einer modernen Chorpartitur, eines Streichquartettsatzes und eines Klavierauszuges; Begleitung eines Liedes

- d) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Gesang: Vortrag eines selbst gewählten Kunstliedes und einer selbst gewählten Arie, Blattsingen
- e) Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Dirigieren: Dirigat eines anspruchsvollen Orchesterrezitativs (mit zwei Klavieren, 10 Min.), Probe mit Hochschulchor oder einem anderen chorischen Ensemble (20 Min.). Beide Werke werden den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsprüfung von der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

#### Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:

### Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf

1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS	SWS	SWS(L	SWS	
			(LP)	(LP)	P)	(LP)	
Orgel mit Schwerpunkt	Р	Е	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Orgelliteraturspiel oder							
Orgelimprovisation							

Orgelstilkunde	Р	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	12 (80)

# 2. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

	Art		1	2	3	4	Umfang
	i						SWS (LP)
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			(LP)	(LP)	(LP)	(LP)	
Unterricht Klavier	Р	Е	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			4 (20)
Summe			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	12 (80)

# 3. Studieninhalte und Leistungspunkte in den Instrumentalfächern gemäß $\S$ 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 16

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS	SWS	SWS	SWS	, ,
			(LP)	(LP)	(LP)	(LP)	
Unterricht im	Р	Е	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
instrumentalen Hauptfach							
einschließlich der							
Teilnahme im							
Hochschulorchester nach							
Absprache mit der Leitung							
des Hochschulorchesters							
Kammermusik	WP	KG	2 (10)	2 (10)			4 (20)
Summe			4 (20)	4 (20)	2 (20)	2 (20)	12 (80)

# 4. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS	SWS	SWS	SWS	
			(LP)	(LP)	(LP)	(LP)	
Unterricht Gesang mit Schwerpunkt "Oper", "Konzert", "Oper und Konzert" oder "Barockgesang"	Р	E	2 (10)	2 (10)	2 (20)	2 (20)	8 (60)
Korrepetition	Р	E.	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (25)	3 (25)	12 (80)

#### 5. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Dirigierunterricht (einschl. dirigentische Praxis)	P	KG E	3 (14)	3 (14)	3 (12)	3 (12)	12 (52)
Partitur- und Generalbass- Spiel**	Р	E	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Klavier**	Р	Е	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Gesang**	Р	Е	1 (2)	1 (2)	1 (2)	1 (2)	4 (8)
Korrepetition	Р	KG			1 (2)	1 (2)	4 (4)
Summe			8 (20)	8 (20)	6 (20)	6 (20)	28 (80)

Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG besteht in allen Lehrveranstaltungen.

Verpflichtend während des ganzen Studienverlaufs ist die Teilnahme am Hochschul- oder Kammerchor bzw. nach Absprache mit den Hauptfachdozierenden auch Teilnahme an anderen chorischen Ensembles (z.B. Bachchor Mainz, Chor des Collegium musicum, Domkantorei)

\*In der Regel künstlerische Projekte der Hochschule für Musik Mainz, nach Absprache auch externe künstlerische Projekte der Hauptfachdozierenden unter deren fachlicher Betreuung.

#### Abkürzungen:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung SWS = Semesterwochenstunde(n) WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

<sup>\*\*</sup>Bei hinreichendem Leistungsstand in der Eignungsprüfung wird dieses Fach anerkannt, die Teilnahme entfällt. Darüber entscheidet die Auswahlkommission nach bestandener Eignungsprüfung.

## Anhang 3 zu § 14 Abs. 4:

### Anforderungen in der Prüfung

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gilt, dass Werke, die in der Eignungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 finden die erste und die dritte Teilprüfung in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die zweite Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 15 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

In den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17 bis 18 finden die erste und die zweite Teilprüfung in der Regel an der Hochschule für Musik Mainz statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur Universität Mainz durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 15 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Das Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") gemäß § 1 Abs. 3 wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

## 1. Anforderungen im Fach Orgel mit den Schwerpunkten Orgelliteraturspiel oder Orgelimprovisation gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

### a) Orgel mit Schwerpunkt Orgelliteraturspiel

### 1. Teilprüfung

Im Rahmen der ersten Teilprüfung sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen. Den Möglichkeiten der Orgel und der Literatur entsprechend sollte selbständig registriert werden.

Prüfungsdauer: 45–60 Minuten

## 2. Teilprüfung

Im Rahmen eines Konzertes sind wahlweise vorzutragen:

- zwei Solokonzerte oder
- ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk oder
- zwei Kammermusikwerke oder
- ein Solokonzert und eine Improvisation oder
- ein Kammermusikwerk und eine Improvisation

Prüfungsdauer: 30-40 Minuten

## 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Wahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll sein. Die Programmauswahl sollte einen repräsentativen Querschnitt der Orgelliteratur darstellen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen stilistischen Schwerpunkt zu setzen.

<u>Prüfungsdauer</u>: 60–70 Minuten

## b) Orgel mit Schwerpunkt Orgelimprovisation

### 1. Teilprüfung

Themen-, Form- und Stilgebundene Improvisation nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

<u>Prüfungsdauer</u>: 45 Minuten

### 2. Teilprüfung

Im Rahmen eines Konzertes sind vorzutragen eine stilgebundene Chorpartita, Suite française, Präludium und Fuge oder ähnliche Werke.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 45 Minuten

## 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Im Rahmen eines Konzertes sind vorzutragen:

- a) vier größere Formen, davon zwei in historischer Stilistik, beispielsweise: Suite, Sinfonie, Sonate (auch Triosonate), Partita, Symphonische Meditation, Concerto, Choralphantasie, Passacaglia, Fuge (evtl. kombiniert mit anderen Formen), Präludium, Messe (auch altfranzösisch), Variationen u.ä.
- b) Freie Improvisation zu einem Bild, Text oder Thema in eigener Tonsprache. Ergänzend sind auch kleinere Formen und ein Literaturstück möglich. Dieser ergänzende Teil darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Vorbereitungszeit: zu gleichen Anteilen 3 Tage bzw. 1 Stunde

Prüfungsdauer: 75 Minuten

### 2. Anforderungen im Fach Klavier gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2

## 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung muss ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks sind alle Werke auswendig vorzutragen.

<u>Prüfungsdauer</u>: 30 bis 45 Minuten

## 2. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Repertoire-Liste mit zwei Klavierkonzerten und einem Kammermusikwerk nach eigener Wochen wählt Auswahl einzureichen. Sechs vor dem Prüfungstermin Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus. Es besteht auch die Möglichkeit anstelle des Kammermusikwerks das 2. Klavierkonzert vorzutragen. Besteht die zweite Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so ist in dem Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem Recital das ausgewählte Klavierkonzert sowie das angegebene Kammermusikwerk vorzutragen. Beide Werke sind vollständig vorzutragen; das Klavierkonzert ist auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten

Recital: ca. 60 Minuten

## 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Werke des 20./21. Jahrhunderts können auf Antrag nach Noten vorgetragen werden. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## 3. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6

#### 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

30 bis 45 Minuten Prüfungsdauer:

### 2. Teilprüfung

Auswendiger und vollständiger Vortrag eines Solokonzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts nach eigener Auswahl. Besteht für die zweite Teilprüfung eine Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so erfolgt der Vortrag mit Orchesterbegleitung. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so ist das Solokonzert in einem Recital mit Klavierbegleitung vollständig und auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: mindestens 20 Minuten

### 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

## 4. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 sowie Nr. 16

## 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

## 2. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind zwei Solokonzerte oder ein Solokonzert und ein Kammermusikwerk (ab Duobesetzung) nach eigener Auswahl anzugeben. Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem Recital beide Solokonzerte oder das Solokonzert und das Kammermusikwerk vollständig vorzutragen. Die Solokonzerte oder das Solokonzert sind bzw. ist auswendig vorzutragen.

<u>Prüfungsdauer</u>: Orchesterkonzert: ca. 30 Minuten

Recital ca. 60 Minuten

## 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stillstisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

### 5. Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 15

### 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

### 2. Teilprüfung

Auswendiger und vollständiger Vortrag eines Solokonzerts nach eigener Auswahl. Besteht für die zweite Teilprüfung eine Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 15 Abs. 1, so erfolgt der Vortrag mit Orchesterbegleitung. Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so ist das Solokonzert in einem Recital mit Klavierbegleitung vollständig und auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: mindestens 20 Minuten

## 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Im Rahmen eines Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten (für Blechblasinstrumente: 70 bis 80 Minuten)

## 6. Anforderungen im Fach Gesang mit den Schwerpunkten "Oper", "Konzert" "Oper und Konzert" oder "Barockgesang" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 17

### 1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/ oder Arien können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

### 2. Teilprüfung

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin oder den Kandidaten zehn Wochen vor dem Prüfungstermin ein Repertoire einzureichen, aus der die Prüfungskommission ein Programm auswählt. Nach individuellem Interesse ist aus den folgenden vier Repertoire-Listen von der Kandidatin oder dem Kandidaten eine auszuwählen:

### Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorienarien, unter diesen Werken muss eines von J. S. Bach oder G. F. Händel und ein Werk von J. Haydn oder W. A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte große Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von F. Schubert, zwei von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

### Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte große Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte große Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

#### Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte große Opernpartie
- 2 vollständig studierte große Oratorienpartien oder
- 2 vollständig studierte große Opernpartien und

- 1 vollständig studierte große Oratorienpartie

#### sowie

- 4 Opernarien in Originalsprache
- 3 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie
- 8 Lieder, davon zwei von F. Schubert, eines von H. Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

### Repertoire-Liste 4 (Schwerpunkt Barockgesang)

 1 vollständig studierte große Opernpartie und 2 vollständig studierte große Oratorienpartien des Barock (als große Oratorienpartie gilt auch eine vollständig studierte Solo-Kantate von J. S. Bach)

oder

 - 2 vollständig studierte große Opernpartien und 1 vollständig studierte große Oratorienpartie des Barock (als große Oratorienpartie gilt auch eine vollständig studierte Solo-Kantate von J. S. Bach)

sowie

- 4 Solo-Madrigale/Concerti/Solo-Motetten, darunter mindestens 1 Werk des Frühbarock
- 2 Arien aus Kantaten von J. S. Bach (falls die Repertoireliste bereits vollständig studierte Solo-Kantaten von J. S. Bach enthält, müssen diese Arien aus anderen Werken stammen)
- 2 weltliche barocke Kantaten mit Basso continuo (keine Instrumental-Begleitung außer Basso continuo)
- 5 Lieder/Songs/Airs, darunter je 1 Werk von J. Haydn (alternativ: W. A. Mozart), F. Schubert und H. Purcell

Das Repertoire soll mindestens 3 Sprachen enthalten.

<u>Prüfungsdauer</u>: 30 Minuten

### 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Die Prüfung findet im Rahmen eines Recitals statt.

Die dritte Teilprüfung kann gemäß § 15 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend im Raum Rhein-Main ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

## 7. Anforderungen im Fach Chordirigieren gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 18

#### 1. Teilprüfung

- a) Vorbereitung und Durchführung einer Ensemble-Probe (ca. 30 Min.)
- b) Durchführung einer Ensemble-Probe mit einem ad hoc vorgelegten Werk (ca. 15 Min.)
- c) Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)

### 2. Teilprüfung

- a) Einstudierung eines Anteils eines mittelschweren Werkes ohne stilistische Einschränkungen aus dem Semesterprogramm des Hochschulchors (Ausschnitt aus weltlichem oder geistlichem a-cappella-Chorprogramm von der Renaissance bis zur Moderne; Ausschnitte aus einem oratorischen Programm) (Dauer mind. 20 Min.)
- eines Projektanteils eines Gesamtprogramms unter Mündliche Darstellung b) Berücksichtigung der Programmkonzeption, der Interpretationsaspekte und der probentechnischen Vermittlungsweisen (Dauer: ca. 15 Min.)

## 3. Teilprüfung (Abschlusskonzert)

Konzert mit Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerkes (ca. 45 Minuten).

II "Meisterschülerstudium"

## Anhang 1 zu § 3:

Anforderungen für die Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang "Meisterschülerstudium"

1. Anforderungen im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Die Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen eines Eignungsgespräches von in der Regel 30 bis 45 Minuten, mindestens 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. Im Rahmen des Eignungsgesprächs stellen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige künstlerische Arbeit vor. Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin die künstlerische Vorbildung sowie die allgemeinen Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Eignungsgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Sollte die Anreise nach Mainz eine außergewöhnliche Härte darstellen, kann das Eignungsgespräch in Ausnahmefällen per Videokonferenz durchgeführt werden.

## Anhang 2 zu § 10 Abs. 2:

## Studieninhalte Leistungspunkte und empfohlener Studienverlauf

1. Studieninhalte und Leistungspunkte im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS (LP)
			SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	SWS (LP)	
Unterricht Klangkunst- Komposition	Р	E	2 (10)	2 (10)	2 (10)	2 (10)	8 (40)
Kolloquium Klangkunst- Komposition	Р	KG	1 (5)	1 (5)	1 (5)	1 (5)	4 (20)
Summe			3 (15)	3 (15)	3 (15)	3 (15)	12 (60)

Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG besteht in allen Lehrveranstaltungen.

### Abkürzungen:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung SWS = Semesterwochenstunde(n) WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

## Anhang 3 zu § 14 Abs. 4:

## Anforderungen in der Prüfung

# 1. Anforderungen an die Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition gemäß § 1 Abs. 3

Als Abschlussprüfung im Fach Klangkunst-Komposition ("Meisterschülerstudium") präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit bzw. Projekt in einer öffentlichen Präsentation (Ausstellung, Konzert, Aufführung, Performance, künstlerisches Projekt, Produktion, etc.).

Die Besichtigung der Abschlussausstellung resp. der Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Ort der Abschlussprüfung sollte in Mainz bzw. im Raum Rhein-Main sein. Andere Orte bzw. weitere Entfernungen benötigen der Absprache und Genehmigung.

## Ordnung zur Änderung der

Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Young Professional Master of Business Administration"

vom 6. März 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 13. Dezember 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Young Professional Master of Business Administration" beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 22. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Young Professional Master of Business Administration" vom 3. März 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2021, S. 104), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2022, S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

"Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang "Master of Business Administration"

- 2. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung "Young Professional Master of Business Administration" jeweils durch die Bezeichnung "Master of Business Administration" ersetzt.
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort "mittleren" gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort "mittleren" gestrichen.
- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 35 Abs. 1 HochSchG" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 2" ersetzt.
    - bb) In Absatz 3 wird vor dem Wort "Berufstätigkeit" das Wort "einschlägigen" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter "Grundkenntnisse betriebs- und volkswirtschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge" werden durch die Wörter "Kenntnisse unternehmerischen Handelns" ersetzt.
- bb) An Nummer 7 wird ein Punkt angefügt.
- cc) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- "8. Das Auswahlgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen.
- 9. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen."
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 6" gestrichen.

### 5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen
- b) Nummer 3 wird zu Nummer 2.

### 6. In § 4 Absatz 2 wird folgende neuer Nummer 6 eingefügt:

"6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums".

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Der Studiengang umfasst eine Einführungswoche, neun Pflichtmodule sowie ein Modul an einer ausländischen Partneruniversität."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
    - 1. auf die Einführungswoche 5 LP.
    - 2. auf neun Pflichtmodule 63 LP,
    - 3. auf das Auslandsmodul 7 LP,
    - 4. auf die Masterarbeit mit Präsentation 15 LP."

# 8. In § 9 Abs. 2 Buchst. I wird die Verweisung "§ 25 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1" ersetzt.

# 9. In § 11 Abs. 2 Punkt 4 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 3" in die Verweisung "§ 17 Abs. 3" geändert.

## 10. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 13 und 14 statt. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt."

## 11. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Präsentationen können auf Antrag der Studierenden im Rahmen einer mündlichen Fernprüfung oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 wird verwiesen."

## 12. In § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 16 Abs. 8" geändert in Verweisung "§ 15 Abs. 8".
- b) Der nach Absatz 3 folgende Absatz 4 erhält folgende Fassung: "(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden."
- c) Der nach Absatz 4 folgende Absatz wird Absatz 5.
- d) In Abs. 5 wird die Verweisung "§ 17 Abs.2" ersetzt durch "§ 16 Abs. 2".

### 13. § 15 wird aufgehoben.

### 14. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort "kann" die Angabe "(50-60 Seiten)" eingefügt.
- b) In Absatz 11 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 16 Abs. 1" ersetzt und Satz 3 gestrichen.

#### 15. § 17 wird § 16 und Absatz 3 wie folgt geändert:

Es werden die Wörter ", die Note für die Projektarbeit gemäß § 15" gestrichen und die Verweisung "§ 16" durch die Verweisung "§ 15" ersetzt.

### 16. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter "und die Projektarbeit" gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "sowie die Projektarbeit" gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter "oder Projektarbeit" gestrichen.

## 17. § 19 wird § 18 und Absatz 5 wie folgt geändert:

Es wird gestrichen: "sowie bei der Projektarbeit gemäß § 15" und die Verweisung "§ 16" wird durch die Verweisung "§ 15" ersetzt.

- 18. § 20 wird § 19 und in Absatz 1 wird die Verweisung "§ 17" durch die Verweisung "§ 16" ersetzt.
- 19. Die Absätze 21 bis 25 werden Absätze 20 bis 24.

## 20. Anhang 1 Nr. 3.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin ein Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge auf der Grundlage ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit, die Fähigkeit zu mathematischlogischem Denken, methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen."

### 21. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung: "Das Studium gliedert sich in eine verpflichtende Einführungswoche, neun Module, ein Auslandsmodul sowie das Verfassen der Masterarbeit sowie ihre Präsentation."
- b) In Satz 5 werden die Wörter "die Projektarbeit" durch die Wörter "das Modul Projektarbeit" ersetzt.
- c) Im Modul 6 werden die Wörter "Empirics and Data Science" durch die Wörter "Data Science and Empirical Studies" ersetzt.
- d) Im Auslandsmodul werden in der rechten Spalte in der Zeile "Modulprüfung" nach dem Wort "Hausarbeit" die Wörter "mit Präsentation" eingefügt.
- e) Nach dem Auslandsmodul wird folgendes neues Modul eingefügt:

Art Regel-Lehrveranstaltung Verpflich-Stunden LP semester tungsgrad Studienwoche an der Norwegian School V, S Pfl 61 7 of Economics (NHH) Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation Zugangsvoraussetzung Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen

"

- f) Vor dem Modultitel "Projektarbeit" wird das Wort "Modul" eingefügt.
- g) Im Modul Projektarbeit wird in der rechten Spalte in der Zeile "Modulprüfung" vor dem Wort "Präsentation" die Wörter "Erfolgreiche Teilnahme und" eingefügt.

### 22. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 6. März 2024

Der Dekan des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

## **Ordnung** der Universitätsmedizin Fachbereich 04 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and

## Periodontology" vom 8. September 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin am 15. September 2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben des Präsidenten mit Schreiben vom 10. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inna	aitsverzeichnis	
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	106
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	106
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung	108
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	108
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistur Lehrveranstaltungsteilnahme	
§ 6	Studienumfang, Module	111
§ 7	Prüfungsausschuss	111
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	112
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	114
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	114
§ 11	Modulprüfungen	115
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	116
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	117
§ 14	Praktische Modulprüfungen	119
§ 15	Masterarbeit	119
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	121
§ 17	ewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,	122
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	123
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	124
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	125
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	126
§ 22	Widerspruch	127
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	127

§ 24 Prüfungsverwaltungssystem .......127

§ 25	Inkrafttreten1	27
Anhan	g zu den §§ 5, 6, 11-14, 17,18: Module1	28

## § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" der Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Für die Durchführung des Studienganges, für Fragen der Organisation und der Inhalte ist an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Plastische Operationen, sowie die Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung zuständig.
- (3) Der Studiengang wird in Kooperation mit niedergelassenen Praxen zur Möglichkeit der Hospitation durchgeführt.
- (4) Das Masterstudium soll aufbauend auf einem abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin tiefgehendes Fachwissen vermitteln. Ziel dieses Studiums soll es daher sein, dass die Absolventinnen und Absolventen
  - zu hoher wissenschaftlichen Kompetenz zu qualifizieren und damit zu befähigen, methodisch sicher wissenschaftliche Fragestellungen auf nationaler und internationaler Ebene zu analysiere, Forschungsprobleme zu formulieren und mit den entsprechenden Methoden zu lösen.
  - nach der Identifikation kritischer Patientenkollektive mit den jeweils spezifischen Risikofaktoren die passende Indikationsstellung für eine kombinierte parodontologisch- implantologische Therapie auswählen.
  - hohe praktischer Kompetenz in der klinischen Versorgung insbesondere der kritischen Patientenkollektive erwerben.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang und vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (6) Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang, der in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in der Regel englischer Sprache zu erbringen sind.
- (7) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Universitätsmedizin den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M. Sc. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

# § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" sind:
  - 1. ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens der Note befriedigend (3,0) in einem mindestens zehnsemestrigen Studium der Zahnmedizin an einer Hochschule in Deutschland, oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland.
  - 2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach Erwerb des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.

- 3. Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss. .
- Bestehen eines Eignungsgespräches. 4.
- (2) In einem Eignungsgespräch von in der Regel 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und ferner auch über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Eignungsgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Für das Verfahren gilt Folgendes:
  - 1. Das Eignungsgespräch wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.
  - 2. Die Anmeldung zum Eignungsgespräch erfolgt schriftlich bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum bei der Leitung des Studiengangs. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise beizufügen.
  - 3. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Leitung des Studiengangs schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
  - 4. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Eignungsgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet.
  - 5. Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
    - a) der Namen der oder des Prüfungsberechtigen und der Beisitzerin oder des Beisitzers.
    - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
    - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Eignungsgesprächs,
    - d) Gegenstand und Ergebnis des Eignungsgesprächs,
    - e) die Entscheidung über das Bestehen des Eignungsgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigen zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

- 6. Das Eignungsgespräch wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungs- bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 7. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Eignungsgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen.
- 8. Für das Eignungsgespräch gelten § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 5 und § 19 entsprechend.
- (3) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum weiterbilden-

den Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

## § 3 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
  - 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
  - 2. der schriftlichen Masterarbeit,
  - 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß zum weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

## § 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden, eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch
  - a) Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer

Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe.
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
- betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums bedingt waren.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.

## § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, ggf. Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann
- z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc.

bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Hausarbeiten und arbeitsplatzbasierten Prüfungsformate (Mini-CEX und DOPS). Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.
- (5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungs- voraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:
  - a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
  - b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird,
  - c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,
  - d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte,
  - e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

- (8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.
- (9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein externes Praktikum/ Hospitation ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

## Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 40 SWS in den Pflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule 40 LP. 2. auf die Masterarbeit 15 LP. 3. auf die Abschlussprüfung 5 LP.

- (3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem zugrundeliegendem Studiengang Zahnmedizin absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studienund Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind
  - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
  - b) Habilitierte.
  - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
  - d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
  - e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
  - f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
  - g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
  - h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
  - Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungsund Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

### § 9

## Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

# § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:
  - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
  - 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
  - a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im weiterbildenden Masterstudiengang

- "Personalized Oral Implantology and Periodontology" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender

Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der

Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse

spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

- (5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 19 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 zu erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnisund Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnach- weis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## § 14 Praktische Modulprüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Bei den Prüfungsformen "DOPS" (Direct Observation of Procedural Skills) und "MiniCEX" (Mini-Clinical Evaluation Exercise) ist es zulässig, dass die einzelne Station nur mit einer Prüferin oder einem Prüfer besetzt ist. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Als praktische Prüfung gelten auch arbeitsplatzbasierte Prüfungsformate wie Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX) oder Direct observation of clinical skills (DOPS). Bei Mini-CEX liegt der Bewertungsschwerpunkt auf der Kommunikation und der klinischen Untersuchung. Bei der DOPS werden klinisch praktische Fertigkeiten überprüft. Beide Formate sind arbeitsplatzbasierte und checklistenbasiertes Bewertungssystem. Anhand der strukturierten Checkliste gibt die Prüferin oder der Prüfer ein entsprechendes mündliches oder schriftliches Feedback an die Studierenden. Beide Prüfungsformate können formativ und summativ angewendet werden.

### § 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht der Universitätsmedizin angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem

Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

- (4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. In der Regel kann eine Verlängerung um maximal 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 19 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer weiteren Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
  - b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
  - c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

- (8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung, sowie in einer digitalen

Ausfertigung, ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.

- (10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu.
- (11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.
- (12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Prüfung dauert bis zu 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im

Vorfeld mit den der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Englisch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der

Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5 sehr gut, 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

2,6 bis 3,5 einschließlich = befriedigend, 3,6 bis 4,0 einschließlich = ausreichend. über 4.1 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses und Diploma Supplements gemäß § 20 Abs. 5 sind folgende Notenbezeichnungen zu verwenden:

sehr gut very good gut = good befriedigend = satisfactory ausreichend = acceptable

nicht ausreichend = fail.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang "Personalized Oral Implantology and Periodontology" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Hausoder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches

lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt;

solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Masters of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 24 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 8. September 2023

Dekan des des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

## Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 17,18: Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 1. Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation wissenschaftliche Kommunikation
- 2. Grundlagen Chirurgie
- 3. Grundlagen Parodontologie
- 4. Der kompromittierte Patient: Allgemeine und spezielle Grundlagen für Implantologie und Parodontologie
- 5. Personalisierte Implantologie
- 6. Abschlussmodul Prüfungsbereich

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation – wissenschaftliche Kommunikation Scientific methods and documentation – scientific communication								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 (7+3) LP = 300 h								
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe Verpflichtungsgrad Kontaktzeit (SWS) Studiu			Leistungs- punkte				
Teil 1 – Wissenschaftliches Arbeiten und Dokumentation Seminar	Sem	1. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h		2 LP		
Übung in Kleingruppen	Ü in KG	1. Semester verpflichtend 3 SWS 58,5h		,5h	3 LP				
Dentale Fotografie und Digitale Dokumentation	Prak	1. Semester	verpflichtend	2 SWS	39	9h	2 LP		
Teil 2 – Wissenschaftliche Kommunikation Vorlesung	Sem	2. Semester	verpflichtend	1 SWS	19	,5h	1 LP		
Übung in Kleingruppen	Ü in KG	2. Semester	verpflichtend	2 SWS	39	9h	2 LP		
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:									
Anwesenheit	Ü, Prak								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	Semester: Erstellen eines Posters sowie eines wissenschaftlichen Kurzvortrags (10 Minuten Dauer) und deren Präsentationen								
Modulprüfung	1. Semester: Klausur (45 Min.)								

Module 1	scient	tific methods ific commun schaftliches Arbo chaftliche Komn	[Module code	[Module code ]						
Mandatory or Elective module	Mandato	Mandatory module								
Credit points (CP) and workload	10 (7+3)	CP = 300h								
Module duration (according to the study plan)	2 Semes	2 Semesters								
Courses/ Learning formats	Тур	Regular term when starting in winter term	Mandatory /Elective	Contact time – (SWH)	Self-study	Credit points				
Part 1 - Scientific work and documentation Seminar	Sem.	1. Semester	Mandatory	2 SWH	39 h	2 CP				
Exercise in small groups	Small group Training	1. Semester	Mandatory	3 SWH	58,5 h	3 CP				
Dental Photography and digital Documentation	Prac.	1. Semester	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP				
Part 2 – Scientific communication Seminar	Sem.	2. Semester	Mandatory	1 SWH	19,5 h	1 CP				
Exercise in small groups	Small group Training	2. Semester	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP				
To be able to complete the modu following requirements:	ıle, apart	from regular par	ticipation in the	e courses, you	have to fulfill	the				
Mandatory attendance	Small gro	oup Training, Prac								
Active participation	Accordin	g to § 5 para. 3								
Course work		poster as well a sentations	s a short scier	ntific lecture (10	) minutes dur	ration) and				
Module examination	Written 6	exam (45 min.).								

Modul 2		Grundlagen Chirurgie asics Surgery					Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	flichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		elbst- idium	Leistungs- punkte	
Grundlagen Chirurgie Seminar	Sem.	1. Semester	verpflichtend	4 SWS	7	78 h	4 LP	
Hospitation mit Patientenfall	Prak	1. Semester	verpflichtend	4 SWS	7	78 h	4LP	
Um das Modul abschließen zu kö Lehrveranstaltungen, folgende L			on der regelm	äßigen Teiln	ahme	an den		
Anwesenheit	Prak							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Fallplanung und Präsentation der Fallplanung (Mündliche Präsentation ca. 15 Min.) zum Praktikum							
Modulprüfung	MC-Klau	sur (45 Min) zum S	Seminar					

Module 2		Surgery gen Chirurgie		[Module code ]					
Mandatory or elective module	Mandato	ory module			<del>- •</del>				
Credit points (CP) and workload	8CP = 24	40h							
Module duration (according to the study plan)	1 Semes	1 Semester							
Courses/forms of learning	Art	Regular term when starting in winter term	Mandatory /Elective	Contact time - (SWH)	Self-study	Credit points			
Basics Surgery Seminar	LEC	Semester 1	Mandatory	4 SWH	78h	4 CP			
Internship / Patient Cases	Prac	Semester 1	Mandatory	4 SWH	78h	4CP			
To be able to complete the mode must be made:	ıle, apart	from regular par	ticipation in the	e courses, the f	following achi	ievements			
Presence	Practical								
Active Participation	according	g to § 5 para. 3							
Course achievement(s)		Case Planning and Presentation Of the planning (Oral Presentation approx. 15 min) "As an Application on the practical Course)							
Module Exam	MCQ exa	am (45 min.) On t	he Seminar						

Modul 3		Grundlagen Parodontologie  Basics Periodontology					Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Sell stud	bst- lium	Leistungs- punkte
Grundlagen Parodontologie Seminar	Sem	2. Semester	verpflichtend	3 SWS	58,	,5 h	3 LP
Hospitation mit Patientenfall	Prak	2. Semester	verpflichtend	2 SWS	39	9 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu k Lehrveranstaltungen, folgende l			on der regelm	äßigen Teiln	ahme	an den	
Anwesenheit	Prak						
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		Fallplanung und Präsentation der Fallplanung (Mündliche Präsentation ca. 15 Min) zur Hospitation					
Modulprüfung	MC-Klau	sur (45 Min) zum S	Seminar				

Module 3	Basic	s Periodontolo	<b>ду</b>		[Module co	de]	
	Grundla	agen für Parodontod	ologie				
Mandatory or Elective module	Mandat	ory module					
Credit points (CP) and workload	5 CP =	150h					
Module duration (according to the study plan)		1 Semester					
Courses/forms of learning	Art	Regular term when starting in winter term  Regular term Mandatory/ Elective Contact time - (SWH)				Credit points	
Basics Surgery Seminar	Sem	Semester 2	Mandatory	3 SWH	58,5 h	3 CP	
Internship / Patient Cases	Prac	Semester 2	Mandatory	2 SWH	39 h	2 CP	
To be able to complete the modu achievements must be made:	le, apart	from regular partic	pation in the co	ourses, the	following		
Presence	Practica	I					
Active Participation	accordir	ng to § 5 para. 3					
Course achievement(s)		Case Planning and Presentation Of the planning ( Oral Presentation approx. 15 min ) "for Observation					
Module Exam	MCQ ex	am (45 min.) On the	Seminar				

Modul 4	und sp Implai The com	Der kompromittierte Patient: allgemeine und spezielle Grundlagen für mplantologie und Parodontologie The compromised patient: general and special basics, for implantology and periodontology						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	flichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	9 (6+3) L	(6+3) LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Teil 1 - allgemeine Grundlagen Seminar	Sem	2. Semester	verpflichtend	4 SWS	78h	4 LP		
Hospitation mit Patientenfall	Prak	2. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP		
Teil 2 – spezielle Grundlagen Hospitation mit Patientenfall	Prak	3. Semester	verpflichtend	3 SWS	58,5h	3 LP		
Um das Modul abschließen zu kö Lehrveranstaltungen, folgende L			n der regelm	äßigen Teiln	ahme an der	1		
Anwesenheit	Prak							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3							
Studienleistung(en)	Mini-CE	Mini-CEX zum Praktikum, Checklistenprüfung auch in externer Praxis möglich						
Modulprüfung	MC-Klau	sur (45 Min.) zum	Seminar					

Module 4	specia period Der kom spezielle	The compromised patient: general and special basics for implantology and periodontology  Der kompromittierte Patient: allgemeine und spezielle Grundlagen für Implantologie und Parodontologie							
Mandatory or elective module	Mandato	Mandatory module							
Credit points (CP) and workload	9 (6+3) (	9 (6+3) CP = 270h							
Module duration (According to the study plan)	2 Semes	sters							
Courses/ Forms of learning	Art	Regular term when starting in winter term	Mandatory/ Elective	Contact time (SWH)	Self-study	Creditpoi nts			
Part 1 - General basics Seminar	Sem	Semester 2	Mandatory	4 SWH	78h	4 CP			
Internship with Patient Cases	Prac	Semester 2	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP			
Part 2 - Special basics Internship with Patient Cases	Prac	Semester 3	Mandatory	3 SWH	58,5h	3 CP			
To be able to complete the mod must be made:	ule, apart	from regular par	ticipation in th	e courses, the f	ollowingachie	evements			
Presence	Practical								
Active Participation	according	according to § 5 para. 3							
Course achievement(s)	Mini-CE>	Mini-CEX for Internship							
Module Exam	MCQ exa	am (45 min.) on th	e Seminar						

Modul 5		Personalisierte Implantologie Personalized Implantology						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	nodul			•			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Seminar	Sem	3. Semester	verpflichtend	4 SWS	78h	4 LP		
Hospitation mit Patientenfall 1	Prak.	3. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP		
Hospitation mit Patientenfall 2	Prak.	3. Semester	verpflichtend	2 SWS	39h	2 LP		
Um das Modul abschließen zu kö Lehrveranstaltungen, folgende L			on der regelm	äßigen Teiln	ahme an d	en		
Anwesenheit	Prak							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	DOPS zu	DOPS zum Praktikum, Checklistenprüfung auch in externer Praxis möglich						
Modulprüfung	MC-Klau	sur (45 Min.) zum	Seminar					

Module 5		Personalized Implantology Personalisierte Implantologie  Module Code						
Mandatory or elective module	Manda	tory module						
Credit points (CP) and workload	8 CP =	240h						
Module duration (according to the study plan)	1 Seme	Semester						
Courses/ Forms of learning	Art	Regular term when starting in winter term	Mandatory/ Elective	Contact time (SWH)	Self-study	Credit points		
Seminar	Sem	Semester 3	Mandatory	4 SWH	78h	4 CP		
Internship with Patient Cases 1	Prac	Semester 3	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP		
Internship with Patient Cases 2	Prac.	Semester 3	Mandatory	2 SWH	39h	2 CP		
To be able to complete the modu must be made:	le, apart	from regular pa	rticipation in t	he courses,	the following	achievements		
Presence	Practica	al						
Active Participation	accordi	ng to § 5 para. 3						
Course achievement(s)	DOPS t	DOPS to the internship						
Module Exam	MCQ ex	xam (45 min.) For	the Seminar					

Modul 6		Abschlussmodul - Prüfungsbereich Final module – examination area						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtm	odul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	20 (15+	0 (15+5) LP						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte		
Masterarbeit		4. Semester	verpflichtend			15 CP		
Mündliche Abschlussprüfung		4. Semester	verpflichtend			5 CP		

Module 6		Final module - examination area  Abschlussmodul - Prüfungsbereich  Module code ]						
Mandatory or elective module	Manda	Mandatory module						
Credit points (CP) and workload	20 (15+	20 (15+5) CP						
Module duration (according to the study plan)	1 seme	1 semester						
Courses/ Forms of learning	Art	Regular term when starting in winter term	Mandatory/ Elective	Contact time (SWH)	Self-s	study	Credit points	
Master thesis		Semester 4	Mandatory				15	
Final Oral Examination		Semester 4	Mandatory				5	

# Legende:

SWS = Semesterwochenstunde

LP = Leistungspunkt

Prak = Praktikum

Ü in KG= Übung in Kleingruppen

Sem = Seminar

MC = Multiple Choice

DOPS = Direct Observation of Procedural Skills: der Schwerpunkt liegt auf manuellen Fertigkeiten und Interventionen

Mini-CEX = Mini Clinical Evaluation Exercise: der Schwerpunkt liegt auf Kommunikation und klinischer Untersuchung

# Legend:

SWS = Semester hour per week

CP = Credit point

Prac = Internship

T in SG= Training in small groups

Sem = Seminar

MCQ = Multiple Choice Question

DOPS = Direct Observation of Procedural Skills: the focus is on manual skills and interventions.

Mini-CEX = Mini Clinical Evaluation Exercise: the focus is on communication and clinical examination

# 40. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang

vom 20.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 29.11.2023, die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. März 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2024, S. 50), wird wie folgt geändert:

1) Der "Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Linguistik" erhält folgende Fassung:

# "Bestimmungen für das Kernfach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, **müssen** die Module 2, 3 und 7 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4a, 4b und 8 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

Studierende, die als Beifach Philosophie gewählt haben, sollten im Pflichtmodul 8 anstelle der Kurse der Philosophie die Kurse "Lecture English Linguistics" (05.008.260) und Seminar: English Linguistics (05.008.200) belegen und die dort geforderte aktive Teilnahme erbringen.

# A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.
- Deutschkenntnisse der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2).

#### **B. Modularisierter Studienverlauf**

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 62 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 30 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 101 Leistungspunkten aus den Modulen 1 bis 8 und 19 Leistungspunkten aus dem Abschlussmodul 9 inkl. der BA-Arbeit und BA-Prüfung zusammensetzen (§ 6 Abs. 2).

# 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a	(2024)	Modul 1a: Linguistik: Einführung – Basis (2024) [Module 1a: Linguistics: Introduction - Basics (2024)]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	P							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	9 LP = 270 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester							
Lehrveranstaltun- gen/Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte			
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Phonetik/ Phonologie	PS	1.	Р	2 SWS	99h	4 LP			
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Syntax/ Morphologie	PS	1.	Р	2 SWS	99h	4 LP			
Um das Modul abschließen zu k	önnen, s	ind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:					
Anwesenheit	Alle PS,	gemäß § 5, Abs.	5, BA PO (ver	pflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösung von Hausaufgaben und Lesen von Einführungstexten								
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Gesamtl	klausur (90 Min.) a	aus den Kurse	n a) und b)	29h	1 LP			

Modul 1b		1b: Linguistik						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	,						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester						
Lehrveranstaltun- gen/Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflich- tungsgrad (SWS) Selbststu- Leistungs- punkte							
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Semantik/ Pragmatik	PS	1.	Р	2 SWS	99h	4 LP		

b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Sprachstruk- turen der Erde	PS	1.	Р	2 SWS	99h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Alle PS, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme		Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösung von Hausaufgaben und Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Gesamt	dausur (90 Min.) a	aus den Kurse	en a) und b)	29h	1 LP	

## 2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 1. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, muss die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf diese nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Sprachkurse, deren SWS und LP in etwa identisch sind mit den aufgelisteten Kursen, dürfen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in des Studienbüros der Linguistik ebenfalls gewählt werden. Ausnahme: Englisch und romanische Sprachen. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Modul 2	•	Sprachmodul I – Japanisch (2024) [Language module I – Japanese (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemes- ter bei Studien- beginn WiSe (SoSe)	Ver- pflich- tungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte		
Japanisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Japanisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Japanisch III-1	SK	3.	WP	2 SWS	zusätzlich			
Japanisch III-2	SK	4.	WP	2 SWS	zusätzlich			
Landeskunde Japans I	PS	1.	WP	2 SWS	zusätzlich			
Landeskunde Japans II	PS	2.	WP	2 SWS	zusätzlich			
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Japanisch II (90 Min.)						
Gesamt		8 SWS 10 LP						
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrii	ngen:			
Anwesenheit	Alle Sł	K, gemäß § 5, Al	os. 5, BA F	O (verpflichte	nd)			
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5 Abs. 3, BA	PO					
Studienleistung(en)	Klausu	r (90 Min.) in Ja	panisch I					
Modulprüfung	Klausu	r in Japanisch II	(90 Min.)					
Modul 2		chmodul I – I						
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10LP =	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Finnisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Finnisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung		Klausi	ur in Finnis	ch II (90 Min.)				
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrii	ngen:			
Anwesenheit	Alle Sh	K, gemäß § 5, Al	os. 5, BA F	O (verpflichte	nd)			
Aktive Teilnahme	Gemäl	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						

Other discordering to the control of	171	(OO NA: ) : F:-							
Studienleistung(en)		Klausur (90 Min.) in Finnisch I							
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Finnisch II (90 Min.)							
Modul 2	chen (2024 [Langu	Sprachmodul I – Skandinavische Spra- chen (z. B. Schwedisch, Isländisch) (2024) [Language module I – Scandinavian languages – (e.g. Swedish, Icelandic) (2024)]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h							
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester							
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Modulprüfung	Klausu	r in Kurs II (90 N	⁄lin.)						
Gesamt		8 SWS 10LP							
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrir	ngen:				
Anwesenheit	Alle Sh	Alle SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)							
Aktive Teilnahme	Gemäß	§ 5, Abs. 3, BA	A PO						
Studienleistung(en)	Klausu	Klausur (90 Min.) in Kurs I							
Modulprüfung	Klausu	r in Kurs II (90 N	⁄lin.)						
Modul 2  Pflicht- oder Wahlpflichtmo-	[Langu	chmodul I —   age module I — L		` '					
dul	WP								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h							
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester							
Lettisch I	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Lettisch II	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Modulprüfung	Klausu	r (90 Min) in Let	tisch II						
Gesamt				8 SWS		10 LP			
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrir	ngen:				
Anwesenheit	Alle Sk	K, gemäß § 5, Al	os. 5, BA F	O (verpflichter	nd)				
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO								
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I								
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Lettisch II (90 Min.)							

Modul 2	-	chmodul I – I		• •				
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	2 Semester						
Litauisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Litauisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausu	r in Litauisch II (	90 Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	igen zu erbrin	ngen:			
Anwesenheit	Alle Sh	K, gemäß § 5, Al	os. 5, BA P	O (verpflichter	nd)			
Aktive Teilnahme	Gemäſ	3 § 5, Abs. 3, BA	N PO	·	•			
Studienleistung(en)	Klausu	r (90 Min.) in Lit	auisch I					
Modulprüfung		r in Litauisch II (						
1 3	<u> </u>	``	,			1		
Modul 2	-	Sprachmodul I – Türkisch (2024) Language module I – Turkish (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Türkisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Türkisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausu	r Türkisch II (90	Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	igen zu erbrin	ngen:			
Anwesenheit	Alle Sh	K, gemäß § 5, Al	os. 5, BA P	O (verpflichter	nd)			
Aktive Teilnahme		§ 5, Abs. 3, BA		<u> </u>				
Studienleistung(en)	Klausu	r (90 Min.) in Tü	rkisch I					
Modulprüfung		Klausur in Türkisch II (90 Min.)						
	1	,	· · ·			l		
Modul 2	•	chmodul I – I		•				
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						

	i						
Moduldauer	2 Sem	ester					
(laut Studienverlaufsplan)	014		145	4.0040	4001	5.1.0	
Bambara I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Bambara II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Modulprüfung	Klausu	r in Bambara II	(90 Min.)				
Gesamt				8 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen z		-					
Anwesenheit		K, gemäß § 5, A		O (verpflichter	nd)		
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5, Abs. 3, BA	A PO				
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in Ba	ambara I				
Modulprüfung	Klausu	ır in Bambara II	(90 Min.)				
Modul 2		chmodul I – age module I – S		-			
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Swahili I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Swahili II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır in Swahili II (9	0 Min.)				
Gesamt				8 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrin	igen:		
Anwesenheit	Alle Sh	K, gemäß § 5, A	bs. 5, BA F	O (verpflichter	nd)		
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5, Abs. 3, BA	A PO				
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in Sv	vahili I				
Modulprüfung	Klausu	ır in Swahili II (9	0 Min.)				
	•						
Modul 2	Spra	chmodul I –	Sanskrit	(2024)			
WOULI Z	[Langu	age module I – S	anskrit (20	24)]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester					
Sanskrit I	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Sanskrit II	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Altindische Literatur	PS	1.	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır in Sanskrit II (	90 Min.) od	ler Portfolio	59h	2 LP	

Sanski Gemäí	en, sind folgen it I und II, gemä & § 5, Abs. 3, BA		6 SWS ngen zu erbrir	ngen:	10 LP						
Sanski Gemäí	it I und II, gemä		igen zu erbrir	ngen:							
Gemäſ	, <u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>	ß § 5, Abs.		Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:  Anwesenheit Sanskrit I und II. gemäß § 5. Abs. 5. BA PO (verpflichtend)							
	Տ § 5, Abs. 3, B <i>A</i>		. 5, BA PO (ve	rpflichtend)							
Klausu											
	r (60-90 Min.) in	Sanskrit I									
Klausu	r in Sanskrit II (9	90 Min.) od	er Portfolio								
_		_	•								
[Langu	age module I – H	inai (2024)]									
WP											
10 LP	= 300 h										
4.0											
4 Sem	ester										
PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP						
PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP						
PS	2.	WP	2 SWS	39h	2 LP						
Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II											
			6 SWS		10 LP						
u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrir	ngen:							
Hindi I	und II, gemäß §	5, Abs. 5,	BA PO (verpfl	ichtend)							
Gemäſ	§ 5, Abs. 3, BA	N PO									
Klausu	r (60-90 Min.) in	Hindi I									
Klausu	r in Hindi II (90 I	Min.) oder	Portfolio								
Spra	chmodul I –	Russisc	h (2024)								
[Langu	age module I – R	ussian (202	24)]								
WP											
10 LP	= 300 h										
2 Sem	ester										
SK	1.	WP	3 SWS	29h	2 LP						
SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP						
SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP						
Ü	2.	W	(2 SWS)	zusätzlich	(4 LP)						
Klausu	r in Russisch –	Grundkurs	II (90 Min.)								
			11 SWS		10 LP						
	Sprace [Langu WP  10 LP  4 Sem PS PS RIausu oder P  u könne Hindi I Gemäß Klausu Klausu Klausu Klausu Sprace [Langu WP  10 LP  2 Sem  SK SK SK	Sprachmodul I — I [Language module I — H WP  10 LP = 300 h  4 Semester  PS 1.  PS 2.  Klausur in Hindi II (90 I oder Portfolio in Hindi I u können, sind folgen Hindi I und II, gemäß § Gemäß § 5, Abs. 3, BA Klausur (60-90 Min.) in Klausur in Hindi II (90 I  Sprachmodul I — I [Language module I — R WP  10 LP = 300 h  2 Semester  SK 1.  SK 2.  Ü 2.	Sprachmodul I - Hindi (20 [Language module I - Hindi (2024)] WP  10 LP = 300 h  4 Semester  PS 1. WP PS 2. WP PS 2. WP Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II  u können, sind folgende Leistur Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO Klausur (60-90 Min.) in Hindi I Klausur in Hindi II (90 Min.) oder  Sprachmodul I - Russisc [Language module I - Russian (202 WP  10 LP = 300 h  2 Semester  SK 1. WP SK 1. WP SK 2. WP	Sprachmodul I – Hindi (2024) [Language module I – Hindi (2024)]  WP  10 LP = 300 h  4 Semester  PS 1. WP 2 SWS PS 2. WP 2 SWS PS 2. WP 2 SWS  Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio in Hindi II  6 SWS  u können, sind folgende Leistungen zu erbrir  Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpfl Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO  Klausur (60-90 Min.) in Hindi I  Klausur in Hindi II (90 Min.) oder Portfolio  Sprachmodul I – Russisch (2024) [Language module I – Russian (2024)]  WP  10 LP = 300 h  2 Semester  SK 1. WP 3 SWS  SK 2. WP 4 SWS  Ü 2. W (2 SWS)  Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)	Sprachmodul I - Hindi (2024)						

Um das Modul abschließen z	ıı könn	en sind folgen	de l eistur	ngen zu erhrir	uden.			
Anwesenheit		mäß § 5, Abs. 5		-	igen.			
Aktive Teilnahme		3 § 5, Abs. 3, BA		<u> </u>				
Studienleistung(en)		ır (60-90 Min.) ir		– Grundkurs I				
Modulprüfung		ır in Russisch –						
*(Kurs Ü Grammatik I – Russis				• ,	/istik angestrebt	uird		
	<u> </u>	,			<u> </u>			
Modul 2	•	chmodul I – rage module I – F		•				
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Polnisch – Intensivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Polnisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch	SK 2. WP 2 SWS 99h					4 LP		
Polnisch – Grammatik	SK	SK 3. W (2 SWS) zusätzlich (5 LP)						
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch (90 Min.)						
Gesamt				10 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrir	ngen:			
Anwesenheit	Gemäl	3 § 5, Abs. 5, BA	A PO, verp	flichtend				
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5, Abs. 3, BA	A PO					
Studienleistung(en)	Klausu	ır (60-90 Min.) ir	Polnisch -	- Grundkurs I				
Modulprüfung	Klausu	ır in Ü Fortsetzu	ngskurs I: '	Vertiefung – P	olnisch (90 Min.)			
Modul 2	•	chmodul I – ' age module I – C		` `				
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester							
Ü Intensivkurs – Tsche- chisch	SK	SK 1. WP 4 SWS 48h 3 LP						
Ü Grundkurs I – Tsche- chisch	SK	SK 1. WP 4 SWS 48h 3 LP						
Tschechisch – Aufbaukurs 1	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır in Tschechiscl	n – Aufbau	kurs 1 (90 Min	.)			

0				40.0040		4015
Gesamt			-l- l -!-4	10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen z	1				ngen:	
Anwesenheit		mäß § 5, Abs. 5	•	rerpflichtend)		
Aktive Teilnahme		3 § 5, Abs. 3, BA				
Studienleistung(en)		ır (60-90 Min.) in				
Modulprüfung	Klausu	ır in Tschechisch	n – Aufbau	kurs 1 (90 Min	.)	
	0	- le		ما د داد د ۱۵ ما		
Modul 2	(2024	chmodul I – I	Kroatisc	:n/Serbisch		
inoddi 2	•	r) lage module I – C	roatian/Sei	rbian (2024)]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Kroatisch/Serbisch – Inten- sivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP
Kroatisch/Serbisch – Auf- baukurs 1	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Modulprüfung	Klausu	ır in Kroatisch/Se	erbisch – A	Aufbaukurs 1 (9	90 Min.)	
Gesamt				10 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen z	u könn	en, sind folgen	de Leistur	ngen zu erbrir	ngen:	
Anwesenheit	SK, ge	mäß § 5, Abs. 5	, BA PO (\	verpflichtend)		
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5, Abs. 3, BA	A PO			
Studienleistung(en)	Klausu	ır (60-90 Min.) in	Kroatisch	/Serbisch – Gr	undkurs 1	
Modulprüfung	Klausu	ır in Kroatisch/Se	erbisch Au	fbaukurs 1 (90	Min.)	
Modul 2	(2024	chmodul I – <i>I</i> 		_	ul I	
Dflight adar Wahlaflightma	Langu	age module i – K	ecognition	(2024)]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausu	ır Kurs II (90 Mir	1.)			
Gesamt				8 SWS		10 LP

Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Kurs I					
Modulprüfung	Klausur in Kurs II (90 Min.)					

					,	
Modul 3		chmodul II -	•	• •		
		age module II -	- Japanese (202	24)]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelse- mester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Japanisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Japanisch III-1	SK	5.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Japanisch III-2	SK	6.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans I	PS	3.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Landeskunde Japans II	PS	4.	WP	2 SWS	zusätzlich	
Modulprüfung		Klaus	ur in Japanisc	h II (90 Mir	1.)	
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgen	de Leistungei	n zu erbrin	igen:	
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs.	5, BA PO (ve	rpflichtend)		
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, E	BA PO			
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in J	Japanisch I			
Modulprüfung	Klausu	ır in Japanisch	II (90 Min.)			
Modul 3		chmodul II -		•		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Finnisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Finnisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP

Modulprüfung	Klausu	ır in Finnisch II	(90 Min.)					
Gesamt			,	8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könner	können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	SK, ge	mäß § 5, Abs.	5, BA PO (vei	rpflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5, Abs. 3, E	BA PO	· · · · · ·				
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in F	innisch I					
Modulprüfung	Klausu	ır in Finnisch II	(90 Min.)					
Modul 3	(z. B.	chmodul II Isländisch age module II - Swedish) (2024	, <b>Schwedis</b> - Scandinavian	ch) (202	4)			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Kurs I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Kurs II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır in Kurs II (90	Min.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgen	de Leistunger	n zu erbrin	gen:			
Anwesenheit	SK, ge	mäß § 5, Abs.	5, BA PO (vei	rpflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäl	3 § 5, Abs. 3, E	BA PO					
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in l	Kurs I					
Modulprüfung	Klausu	ır in Kurs II (90	Min.)					
Modul 3	_	chmodul II	•	•				
Day 1.4		age module II -	- Latvian (2024)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Lettisch I	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Lettisch II	SK	5.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır (90 Min) in L						
Gesamt	8 SWS					10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgen	de Leistunger	n zu erbrin	gen:			
Anwesenheit	SK, ge	mäß § 5, Abs.	5, BA PO (vei	pflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO							
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Lettisch I							

Modulprüfung	Klausi	ır in Lettisch II	(90 Min)				
	1		(**************************************				
Modul 3		chmodul II -		•			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	2 Semester					
Litauisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Litauisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır in Litauisch I	I (90 Min.)				
Gesamt				8 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgen	de Leistunger	n zu erbrin	gen:		
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs.	5, BA PO (vei	rpflichtend)			
Aktive Teilnahme	Gemäl	ß § 5, Abs. 3, E	BA PO				
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in L	₋itauisch I				
Modulprüfung	Klausu	ır in Litauisch I	I (90 Min.)				
Modul 3	I -	Sprachmodul II – Türkisch (2024) [Language module II – Turkish (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester					
Türkisch I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Türkisch II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Modulprüfung	Klausu	ır in Türkisch II	(90 Min.)				
Gesamt				8 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgen	de Leistunger	n zu erbrin	gen:		
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs.	5, BA PO (vei	rpflichtend)			
Aktive Teilnahme	Gemäl	ß § 5, Abs. 3, E	BA PO	·			
Studienleistung(en)	Klausur (90 Min.) in Türkisch I						
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Türkisch II (90 Min.)					
						•	
Modul 3	I -	chmodul II -		•			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Bambara I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Bambara II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	1	ır in Bambara I		4 3773	10011	JLF
Gesamt	Niaust		11 (90 1/1111.)	8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu	kännar	s sind folgon	do Laiotungo	l l	a a a a	10 LP
Anwesenheit	1	mäß § 5, Abs.				
	+ -		<u> </u>	rpilicriteria)		
Aktive Teilnahme	1	ß § 5, Abs. 3, E				
Studienleistung(en)	1	ır (90 Min.) in E				
Modulprüfung	Klausu	ır in Bambara I	II (90 Min.)			
			0	2004		
Modul 3	-	chmodul II - lage module II -	•	•		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodu		age module II -	- Swallii (2024)	u e		
Leistungspunkte (LP) und	VVP					
Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h				
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Swahili I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Swahili II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP
Modulprüfung	Klausu	ır in Swahili II (	(90 Min.)			
Gesamt				8 SWS		10 LP
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgen	de Leistunger	n zu erbrin	gen:	
Anwesenheit	SK, ge	mäß § 5, Abs.	5, BA PO (vei	rpflichtend)		
Aktive Teilnahme	Gemäl	ß § 5, Abs. 3, E	BA PO			
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in S	Swahili I			
Modulprüfung	Klausu	ır in Swahili II (	(90 Min.)			
Modul 3	Spra	chmodul II	– Sanskrit	(2024)		
IVIOUUI 3	[Langu	age module II -	- Sanskrit (2024	4)]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodu	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester				
Sanskrit I	PS	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Sanskrit II	PS	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Altindische Literatur	PS	3.	WP	2 SWS	39h	2 LP
Modulprüfung	Klausu	ır in Sanskrit II	(90 Min.) ode	r Portfolio	59h	2 LP
Gesamt			,	6 SWS		10 LP
		Î.	Ī	- 1		

Anwesenheit	Sanskr	it I und II, gemä	1885 Abs 5	BA PO (ver	nflichtend)		
Aktive Teilnahme		8 § 5, Abs. 3, B		DATO (VCI	pilicriteria)		
Studienleistung(en)		r (60-90 Min.) ir					
Modulprüfung		r in Sanskrit II (		Portfolio			
Modulprulung	Mausu	i ili Saliskiit ii (	90 Milli.) Odel	FOILIOIIO			
	Sprac	hmodul II –	Hindi (202	4)			
Modul 3	-	Language module II – Hindi (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP :	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester					
Hindi I	PS	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Hindi II	PS	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
Neuindische Literatur	PS	4.	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Modulprüfung	Klausu	r in Hindi II (90	Min.) oder Po	rtfolio	59h	2 LP	
Gesamt				6 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	Hindi I und II, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß	8 § 5, Abs. 3, B	A PO				
Studienleistung(en)	Klausu	Klausur (60-90 Min.) in Hindi I					
Modulprüfung	Klausu	r in Hindi II (90	Min.) oder Po	rtfolio			
Modul 3	-	chmodul II – age module II – I		•			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester					
Ü Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn – Russisch	SK	3.	WP	3 SWS	29h	2 LP	
Russisch – Grundkurs I	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP	
Russisch – Grundkurs II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Ü Grammatik I – Russisch*	Ü	5.	W	(4 SWS)	zusätzlich	(4 LP)	
Modulprüfung	Klausu	r in Grundkurs	II (90 Min.)	_			
Gesamt				11 SWS		10LP	
Um das Modul abschließen zu	können	, sind folgend	e Leistungen	zu erbringe	en:		
Anwesenheit	Gemäß	8 § 5, Abs. 5, B	A PO, verpflich	ntend			
Aktive Teilnahme	Gemäß	8 § 5, Abs. 3, B	A PO				
Studienleistung(en)	Klausu	r (60-90 Min.) ir	n Russisch – C	Grundkurs I			
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Russisch – Grundkurs II (90 Min.)					

Pflicht- oder Wahlpflichtmodu Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer laut Studienverlaufsplan) Polnisch – Intensivkurs	10 LP :			Sprachmodul II – Polnisch (2024) [Language module II – Polish (2024)]						
Arbeitsaufwand (workload)  Moduldauer laut Studienverlaufsplan)  Polnisch – Intensivkurs	10 LP :									
laut Studienverlaufsplan) Polnisch – Intensivkurs		= 300 h								
	2 Seme	ester								
Polnisch – Grundkurs I	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP				
	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP				
Ĵ Fortsetzungskurs I: ∕ertiefung – Polnisch	SK	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP				
Polnisch – Grammatik	SK	5	W	(2 SWS)	zusätzlich	(5 LP)				
Modulprüfung	Klausu	r in Ü Fortsetzur	ngskurs I: Vert	iefung – Pol	nisch I (90 Min.)					
Gesamt				10 SWS		10 LP				
Jm das Modul abschließen zu	können	, sind folgende	Leistungen :	zu erbringe	n:					
Anwesenheit	SK, gei	K, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)								
Aktive Teilnahme	Gemäß	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO								
Studienleistung(en)	Klausu	Klausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I								
Modulprüfung	Klausu	r in Ü Fortsetzur	ngskurs I: Vert	iefung – Pol	nisch (90 Min.)	ı				
Modul 3	_	chmodul II – ' age module II – C		ch (2024)						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodu	WP									
eistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP :	= 300 h								
<b>lloduldauer</b> laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ester								
J Intensivkurs – Tschechisch	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3LP				
j Grundkurs I – Tschechisch	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP				
schechisch – Aufbaukurs 1	SK	4.	WhPfl	2 SWS	99h	4 LP				
/lodulprüfung	Klausu	r in Tschechisch	– Aufbaukurs	1 (90 Min.)						
Gesamt				10 SWS		10 LP				
Jm das Modul abschließen zu	können	, sind folgende	Leistungen :	zu erbringe	n:					
Anwesenheit	SK, gei	mäß § 5, Abs. 5,	BA PO (verp	flichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß	§ 5, Abs. 3, BA	PO							
Studienleistung(en)	Klausu	r (60-90 Min.) in	Ü Tschechisc	h – Grundkı	ırs I					
/lodulprüfung	Klausu	r in Tschechisch	– Aufbaukurs	1 (90 Min.)						

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP :	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semo	2 Semester						
Kroatisch/Serbisch – Intensiv- kurs	SK	SK 3. WP 4 SWS 48h 3 LP						
Kroatisch/Serbisch – Grund- kurs 1	SK	3.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Kroatisch/Serbisch – Aufbau- kurs 1	SK	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP		
Modulprüfung	Klausu	r in Kroatisch/Se	erbisch – Aufb	aukurs 1 (9	0 Min.)			
Gesamt				10 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	können	, sind folgende	Leistungen	zu erbringe	en:			
Anwesenheit	SK, ge	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäß	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausu	Klausur (60-90 Min.) in Kroatisch/Serbisch – Grundkurs 1						
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)						
Modul 3	(2024	chmodul II – ) age module I – R			lul II			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		<u></u>	<b>g</b> (	/1				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP :	= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semo	ester						
Kurs I	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Kurs II	SK	4.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausu	r in Kurs II (90 M	lin.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	können	, sind folgende	Leistungen	zu erbringe	en:			
	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)							
Anwesenheit	SK, ge	Tials 8 5, Abs. 5	, DA FO (Verp	montona)				
Anwesenheit Aktive Teilnahme		§ 5, Abs. 3, BA	· · ·	montena)				
	Gemäß		PO	micricita)				

Modul 4a	Modul 4a: Sprachräume der Erde I (2024)	
	[Module 4a: Language areas of the world I (2024)]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 27	70 h				
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	2.	Р	2 SWS	69h	3 LP
b) Sprachraum Ostsee	V/Ü	2.	Р	2 SWS	69h	3 LP
c) Sprachen des Buddhismus	Ü	2.	Р	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu ei	rbringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO				
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	sen a, b ı	lausur (120 Min.) a u <b>nd</b> c. Die Fragen esamtklausur aus	aus diesen dr			

Modul 4b	Modul	Modul 4b: Sprachräume der Erde II (2024)						
	[Module 4	Module 4b: Language areas of the world II (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbststu- Leistungsprad punkte						
a) Sprachstrukturen ostasiati- scher Sprachen	Ü	3.	Р	2 SWS	69h	3 LP		
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	3.	Р	2 SWS	69h	3 LP		
c) Einführung in die (slavi- sche) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	Р	2 SWS	69h	3 LP		
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO		·				
Studienleistung(en)								
Modulprüfung	sen a, b	lausur (120 Min.) a und c. Die Fragen Sesamtklausur aus	aus diesen dr					

Modul 5	Spracl	Modul 5: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (2024) Module 5: General Linguistics and Linguistic Typology 2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P. Aus den vier Kursen b), c), d) und e) sind drei unterschiedliche Kurstypen ver- flichtend auszuwählen.						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP =	450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  Verpflich tungsgrad zeit (SWS)  Kontakt- zeit (SWS)  dium Leistungs-						
a) Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten	Ü	2.	Р	2 SWS	69h	3 LP		
b) Morphosyntaktische Theo- rien	S	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP		
c) Pragmatik/Semantik	S	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP		
d) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP		
e) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	Ü 3. WP 2 SWS 69h 3 LP						
Um das Modul abschließen zu	können,	sind folgende Le	istungen zu e	erbringen:				
Anwesenheit								
Aktive Teilnahme	Gemäß	§ 5, Abs. 3, BA PC	)					
Studienleistung(en)	/							
Zugangsvoraussetzungen	Bestehe	n der Modulprüfun	ıgen der Modu	ıle 1a und 1b				
Modulteilprüfung/en	c) Pragn d) Einfül studie	b) Morphosyntaktische Theorien: Hausarbeit c) Pragmatik/Semantik: Hausarbeit d) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik: Hausarbeit oder Experimental- studie						
Modulprüfung	gen verp untersch Kurstype In Kurs a Die Note schriftlic ten: Min blatt, Ab	) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie: Projektstudie oder Hausarbeit aus den vier Kursen b), c), d) und e) sind drei Lehrveranstaltunen verpflichtend zu belegen (drei unterschiedliche Kurstypen, nterschiedliche Kursnummern.) In zweien dieser drei belegten kurstypen muss eine Modulteilprüfung geschrieben werden. n Kurs a) ist keine Modulteilprüfung möglich. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel dieser beiden chriftlicher Arbeiten ergibt die Modulnote. Länge der Hausarbeiten: Mindestens 12 inhaltliche Seiten. Dies bedeutet ohne Decklatt, Abbildungen, Literaturverzeichnis und Inhaltsangabe minestens 12 Seiten.						

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist der erfolgreiche Abschluss der Module 1a und 1b. Die Studierenden des BA-Studiengangs Linguistik (Kernfach) bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Vor Beginn des Praktikums, bei welchem empfohlen wird, dies in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, muss mit dem Studienbüro oder einem/einer Studienfachberater:in abgeklärt werden, ob das anvisierte Praktikum anerkannt werden kann. Das Praktikum kann im Studiengang Linguistik z. B. als drei- bis vierwöchiges Berufspraktikum im In- oder Ausland in einem Wirtschaftsbetrieb, einer Organisation oder auch in einem wissenschaftlichen Drittmittelprojekt bzw. einer wissenschaftlichen Forschungsstruktur absolviert werden.

Modul 6	Modul 6: Praktikum (2024) [Module 6: Work placement (2024)]						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 1	50 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  Regelsemester tungsgrad Verpflich- tungsgrad zeit (SWS)  Selbststu- Leistungs- punkte						
Praktikum	Pr	4. (3.)	Р		150h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:			
Anwesenheit	Pr, gemä	iß § 5, Abs. 5, BA	PO, verpflichte	end			
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO	ı				
Studienleistung(en)	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle, unbenotet, be oder nb						
Zugangsvoraussetzungen	Besteher	n der Modulprüfun	gen der Modul	le 1a und 1b			
Modulprüfung/en	1	·					

Modul 7		7: Wahlmodul 7: Elective speci	Kennr Fach	Kennnr. Abhängig vom Fach				
Afrikanistik (2024) African Studies (2024)								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	LP = 450 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu dium	Leistungs- punkte		
a) Methoden, Methoden der linguistischen Feldforschung	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP		
b) Deskriptive Afrikalinguistik I	S	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP		

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP							
Sociolinguistics and language of		(2024)						
Soziolinguistik und Sprac		•						
		7: Wahlmodul 7: Elective speci	•	4)]	Kennnr. Fach	Abhängig vom		
-		,	·					
2., ,	Hausarbe	eit oder Klausur (9	0 min) in Kurs	d)				
Studienleistung(en)		· · · · · ·						
	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO						
Anwesenheit								
Um das Modul abschließen zu k	cönnen. s	sind folgende Lei	stungen zu ei			13 LF		
cal variation in English  Gesamt				8 SWS		15 LP		
d) Social, regional and histori-	s	5.	WP	2 SWS	159h	6 LP		
c) Colloquium	Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP		
b) Diachronic linguistics	PS/Ü	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP		
a) Spoken English – phonetics and phonology	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP		
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP							
Topics in English Linguis Topics in English Linguistics (2	•	24)						
		7: Wahlmodul 7: Elective speci	•	4)]	Kennnr. Fach	Abhängig vom		
Modulprüfung	Hausarbe	eit in c) oder d)						
Zugangsvoraussetzung	Mindeste 3	Mindestens 1 afrikanische Sprache (z.B. Bambara, Swahili) in Wahlmodul 2 oder						
Studienleistung(en)								
Aktive Teilnahme	Gemäß §	Semäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Anwesenheit								
Um das Modul abschließen zu k	cönnen, s	sind folgende Lei	stungen zu ei	rbringen:				
Gesamt				8 SWS		15 LP		
d) Soziolinguistik	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP		
Afrikalinguistik II	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP		

Leistungspunkte (LP) und							
Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h					
Moduldauer	2 Samos	2 Semester					
(laut Studienverlaufsplan)	Z Seilles						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Sprachkontakte des Slavi- schen und Baltischen	V/Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
b) Sprachstrukturanalyse	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP	
c) Methoden soziolinguisti- scher Datenerhebung	V/Ü	5.	WP	2 SWS	39h	2 LP	
d) Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und slavischen Sprachen	S	5.	WP	2 SWS	159h	6 LP	
Gesamt				8 SWS		15 LP	
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß §	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)							
Zugangsvoraussetzung	Eine der skandinavischen, baltischen, ostseefinnischen oder slavischen Sprachen als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3						
Modulprüfung	Hausarbe	eit oder Projektarb	eit in Kurs d)				
Modul 7		7: Wahlmodul <i>7: Elective speci</i>	•	24)7	Kennnr. Fach	Abhängig vom	
Französische Sprachwiss French Linguistics (2024)	J-	•		-71			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Einführung in die französi- sche Sprachwissenschaft	PS	4.	WP.	2 SWS	99h	4 LP	
b) Einführung in die Sprach- wissenschaft für Romanisten (Fr)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP	
c) Proseminar zur französi- schen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP	
d) Textverständnis und Über- setzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP	

Gesamt				8 SWS			15 LP
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:			
Anwesenheit		<u> </u>					
Aktive Teilnahme	Gemäß §	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)							
Zugangsvoraussetzung		hrittene Kenntniss Referenzrahmens		schen Sprach	ne auf de	em Niv	eau des euro-
Modulprüfung	Hausarbe	eit in Kurs c)					
	1	,					
Modul 7		7: Wahlmodul 7: Elective speci	•	24)]		ennnr.	Abhängig vom
Italienische Sprachwisse Italian Linguistics (2024)	nschaft	(2024)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst diui		Leistungs- punkte
a) Einführung in die italieni- sche Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	991	h	4 LP
b) Einführung in die Sprach- wissenschaft für Romanisten (It)	V	4.	WP	2 SWS	69h	h	3 LP
c) Proseminar zur italieni- schen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129	)h	5 LP
d) Textverständnis und Über- setzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69l	h	3 LP
Gesamt				8 SWS			15 LP
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)							
Zugangsvoraussetzung	_	hrittene Kenntniss Referenzrahmens		chen Sprache	auf den	n Nive	au des euro-
Modulprüfung	Hausarbe	eit in Kurs c)					
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024)  [Module 7: Elective specialisation (2024)]  Kennnr. Abhängig vom				Abhängig vom		
Spanische Sprachwissen Spanish Linguistics (2024)	schaft (	2024)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						

1.1.4						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h				
Moduldauer						
(laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester				
Lehrveranstaltungen/		Regelsemester	Verpflich-	Kontakt-	Selbststu-	Leistungs-
Lernformen	Art	bei Studienbeginn	tungsgrad	zeit (SWS)	dium	punkte
a) Firefillemmen in die enemieele		WiSe (SoSe)				
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Einführung in die Sprach-						
wissenschaft für Romanisten (Sp)	V	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	5.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Über- setzung in die Zielsprache	Ü	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu	können, s	ind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					
Modulprüfung	Hausarbe	eit in Kurs c)				
Modul 7	Modul	7: Wahlmodul	(2024)		Kennnr.	Abhängig vom
	[Module	7: Elective speci	alisation (202	4)]	Fach	
Portugiesische Sprachwis Portuguese Linguistics (2024)	ssensch	naft (2024)				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ter				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Einführung in die portugie- sische Sprachwissenschaft	PS	3.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Vorlesung zur portugiesi- schen Sprachwissenschaft	V	3.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Proseminar zur portugiesi- schen Sprachwissenschaft	PS	4.	WP	2 SWS	129h	5 LP
d) Textverständnis und Über- setzung in die Zielsprache	Ü	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP

Gesamt				8 SWS			15 LP
Um das Modul abschließen zu	↓ können. s	ind folgende Lei	stungen zu ei				
Anwesenheit	, , ,						
Aktive Teilnahme	Gemäß §	Semäß § 5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)		- <b>3</b> - 7, 7					
Zugangsvoraussetzung	•	hrittene Kenntniss chen Referenzrahı		sischen Spra	iche au	If dem N	liveau des
Modulprüfung	Hausarbe	eit in Kurs c)					
Modul 7		7: Wahlmodul 7: Elective speci	•	(4)]		Kennnr. Fach	Abhängig vom
Sprachwissenschaft des German Linguistics (2024)	Deutscl	nen (2024)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ter					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		ststu- um	Leistungs- punkte
a) GHIS - Grundlagen zur His- torischen Sprachwissenschaft	Ü	4.	WP	2 SWS	6	9h	3 LP
b) SHIS - Seminar zur Sprach- wissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP	2 SWS	6	9h	3 LP
c) SDES - Seminar zur Sprachwissenschaft mit de- skriptivem Schwerpunkt	S	5.	WP	2 SWS	6	9h	3 LP
d) Kleingruppe zur Sprachthe- orie (KTHE) oder zum Sprach- system (KSYS)	К	4.	WP	2 SWS	6	9h	3 LP
Gesamt				8 SWS			15 LP
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu ei	rbringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO					
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Hausarbe	eit in Kurs b) oder	Kurs c) ( <b>Modu</b>	ılprüfung: 3	LP = 9	0h)	
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024)  [Module 7: Elective specialisation (2024)]  Kennnr. Abhängig von				Abhängig vom		
Türksprachen (2024) Turkic languages (2024)		-					

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 4	450 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ter				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Einführung in die Türkspra- chen 1	PS	4.	WP	2 SWS	99h	4 LP
b) Linguistic Turcology	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP
c) Einführung in die Türkspra- chen 2	PS	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
d) Linguistic Turcology	S	5.	WP	2 SWS	99h	4 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP
Um das Modul abschließen zu	können, s	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:		
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß §	5, Abs. 3, BA PO	1			
Studienleistung(en)	wöchentl	iche Anfertigung v	on Hausaufga	ben in Veran	staltungen b) ı	und d)
Modulprüfung	Hausarbe	eit am Ende des M	loduls in b), c)	oder d)		
Modul 7	Modul 7: Wahlmodul (2024)  Kennnr. Abhängig vom					
	ung					
Informatik: Programmieru Computer Science: Programmi	ıng	7: Elective speci	alisation (202	24)]	Fach	
_	ing ng	7: Elective speci	alisation (202	24)]	Fach	
Computer Science: Programmi	ing ng		alisation (202	(4)]	Fach	
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und	ing ing WP	450 h	alisation (202	(4)]	Fach	
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer	ing ing WP 15 LP = 4	450 h	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/	ung mg WP 15 LP = 4	450 h ter Regelsemester bei Studienbeginn	Verpflich-	Kontakt-	Selbststu-	•
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/ Lernformen a) VL Einführung in die Pro-	ung mg WP 15 LP = 4 2 Semes Art	ter  Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	punkte
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/ Lernformen a) VL Einführung in die Programmierung (P)	ung ng WP 15 LP = 4 2 Semes Art	ter  Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  4.	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	punkte 4 LP
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/ Lernformen a) VL Einführung in die Programmierung (P) b) Übung zu a) (P) c) VL Einführung in die Soft-	Ing Ing WP 15 LP = 4 2 Semes Art V Ü	450 h  ter  Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  4.	Verpflich- tungsgrad WP	Kontakt- zeit (SWS) 2 SWS	Selbststu- dium 99h 39h	punkte 4 LP 2 LP
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/ Lernformen a) VL Einführung in die Programmierung (P) b) Übung zu a) (P) c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P)	ung ng WP 15 LP = 4 2 Semes Art  V Ü V	ter  Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  4. 4. 5.	Verpflich- tungsgrad WP WP	Kontakt- zeit (SWS) 2 SWS 2 SWS	Selbststu- dium 99h 39h 99h	punkte  4 LP  2 LP  4 LP
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/ Lernformen a) VL Einführung in die Programmierung (P) b) Übung zu a) (P) c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P) d) Übung zu c) (P)	Ing Ing WP 15 LP = 4 2 Semes Art V Ü V	ter  Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  4.  4.  5.	Verpflich- tungsgrad  WP  WP  WP	Kontakt- zeit (SWS)  2 SWS  2 SWS  2 SWS	Selbststudium  99h 39h 99h 39h	punkte  4 LP  2 LP  4 LP  2 LP
Computer Science: Programmi Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) Moduldauer (laut Studienverlaufsplan) Lehrveranstaltungen/ Lernformen a) VL Einführung in die Programmierung (P) b) Übung zu a) (P) c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P) d) Übung zu c) (P) e) Blockpraktikum	Ing Ing Ing Ing Is LP = 4 2 Semes  Art  V  Ü  P	ter  Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)  4.  4.  5.  5.  4.	Verpflich- tungsgrad WP WP WP WP	Kontakt- zeit (SWS)  2 SWS  2 SWS  2 SWS  2 SWS  10 SWS	Selbststudium  99h 39h 99h 39h	punkte  4 LP  2 LP  4 LP  2 LP  2 LP

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, Praktikum: Erfolgreiche Teilnahme
Studienleistung(en)	Klausur zu "Einführung in die Programmierung", Kurse a) und b)
Modulprüfung	Modulabschlussklausur (1 LP = 30h)

Studierende, die als Beifach Philosophie gewählt haben, sollten im Pflichtmodul 8 anstelle der Kurse des Faches Philosophie die Kurse "Lecture English Linguistics" (05.008.260) und Seminar: English Linguistics (05.008.200) belegen und die dort geforderte aktive Teilnahme erbringen.

Modul 8	Modul 8: Methoden: Variationslinguistik, Theoretische Philosophie (2024) [Module 8: Methods: Variation linguistics, theoretical Philosophy (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbststu- bei Studienbeginn tungsgrad zeit (SWS) bei Studienbeginn tungsgrad zeit (SWS)					
a) V: Einführung in die Theore- tische Philosophie I	٧	4.	Р	2 SWS	39h	2 LP	
b) PS Schlüsseltexte der Theo- retischen Philosophie I	Р	4.	Р	2 SWS	99h	4 LP	
c) Research Methods in Lan- guage Variation	S	5.	Р	2 SWS	99h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu k	cönnen, s	sind folgende Lei	istungen zu e	rbringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Portfolio	oder Klausur in K	urs c)				

Modul 9	Modul 9: Prüfungsvorbereitung Bachelor Linguistik (2024)  [Module 9: Exam preparation Bachelor Linguistics (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	19 LP =	19 LP = 570 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbststupunkte				

a) Linguistisches Kolloquium	Koll.	6.	Р	2 SWS	39h	2 LP
b) BA-Arbeit		6.	Р		360h	12 LP
c) mündliche BA-Prüfung		6.	Р		150h	5 LP
Um das Modul abschließen zu k	Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:					
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO; in Kurs a) "Linguistisches Kolloquium": 3 Protokolle					
Studienleistung(en)						
Zugangsvoraussetzung	§15 Abs	. 4 der Prüfungsor	dnung			
Modulprüfung						
	BA-Arbe	eit: 9 Wochen. D	ie BA-Arbeit r	nuss sprach	wissenschaftli	ch ausgerichtet
BA-Prüfung	sein.					
	Mündlic	he BA-Prüfung:	30 Min.			

#### 3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 150 Stunden

Im BA Linguistik, Kernfach, ist im Rahmen des Moduls 6 ein Forschungs- oder Berufspraktikum in einem Berufsfeld mit Bezug zu Studieninhalten verpflichtend. Bei ganztägiger Tätigkeit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden dauert das Praktikum vier Wochen. Bei einer geringeren oder höheren wöchentlichen Arbeitszeit sind die Wochen proportional anzupassen.

Das Praktikum kann auch durch die Teilnahme an einem fachbezogenen wissenschaftlichen Projekt erbracht werden.

Es ist hierzu ist ein Erfahrungs- bzw. Ergebnisbericht (3 Seiten) zu erstellen. Näheres regelt das Modulhandbuch und der Leitfaden zum Praktikum.

#### 4. Empfohlene **Auslands**aufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend, und kann im Rahmen des Praktikums stattfinden. Besonders geeignet ist der Zeitraum zwischen dem 4. und 5. Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

#### C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Das Linguistische Kolloquium muss in dem Semester besucht werden, in dem die Anmeldung zum BA-Abschluss stattfindet.

- 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)
- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.
- Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.
- 2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)
- Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 LP vergeben.
- Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas.
- Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

## Bestimmungen für das Beifach Linguistik

Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien das Kernfach, **muss** das Modul 2 des Beifachs aus einer anderen Philologie gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4a. und 4b im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.
- Deutschkenntnisse der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)

#### B. Modularisierter Studienverlauf

# 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWSWahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 14 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Modulen 1 bis 5 zusammensetzen (§ 6 Abs. 2).

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a	Linguistik: Einführung – Basis (BF) (2024) [Module 1a: Linguistics: Introduction – Basics (minor) (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70h				
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltun- gen/Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Phonetik/ Phonologie	PS	1.	Р	2 SWS	99h	4 LP
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Syntax/ Morphologie	PS	1.	Р	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu l	können,	sind folgende Le	istungen zu e	erbringen:		
Anwesenheit	SK, gem	iäß § 5, Abs. 5, BA	A PO (verpflich	ntend)		
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z.B. Lösen von Hausaufgaben, Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamt	klausur (90 Min.) a	us den Kurse	n a) und b)	29h	1 LP

Modul 1b	_	Linguistik: Einführung (BF) (2024) [Module 1b: Linguistics: Introduction (minor) (2024)]				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	70h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster				
Lehrveranstaltun- gen/Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) um punkte				
a) Thematisches Proseminar: Einführung in die Semantik/ Pragmatik	PS 2. P 2 SWS 99h 4 LP					
b) Thematisches Proseminar: Einführung in die Sprach- strukturen der Erde	PS	2.	Р	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu k	cönnen, s	sind folgende Le	istungen zu e	rbringen:		
Anwesenheit	PS, gem	iäß § 5, Abs. 5, B	A PO (verpflich	ntend)		
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO, z. B. Lösen von Hausaufgaben, Lesen von Einführungstexten					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Gesamtl (1 LP)	klausur (90 Min.) a	aus den Kurse	n a) und b)	29h	1 LP

#### 2. Sprachmodul I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Kernfach, muss die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf diese nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Sprachkurse, deren SWS und LP in etwa identisch sind mit den aufgelisteten Kursen, dürfen nach Rücksprache mit der/dem Leiter/in des Studienbüros der Linguistik ebenfalls gewählt werden. Ausnahme: Englisch und romanische Sprachen. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Modul 2	Sprachmodul I – Japanisch (2024) [Language module I – Japanese (2024)]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul	WP	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h	

Leistungspunkte (LP) und	40 L D	= 300 h						
Arbeitsaufwand (workload)	TO LP	10 El = 000 II						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausı	ır in Kurs II (90 Mi	n.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könne	n, sind folgende	Leistungen zı	ı erbringen:				
Anwesenheit	SK, g	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA	PO					
Studienleistung(en)	Klausı	ur (90 Min.) in Kur	s l					
Modulprüfung	Klausı	ır in Kurs II (90 Mi	n.)					
	•							
Modul 2	Spra	chmodul I – L	ettisch (202	24)				
Wiodui Z	[Langu	uage module I – Lat	tvian (2024)]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	2 Semester						
Lettisch I	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Lettisch II	SK	3.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausı	ur (90 Min) in Kurs	s II					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könne	n, sind folgende	Leistungen zı	u erbringen:	1	,		
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs. 5,	BA PO (verpfli	chtend)				
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA	PO					
Studienleistung(en)	Klausı	ur (90 Min.) in Lett	isch I					
Modulprüfung	Klausı	ır in Lettisch II (90	Min.)					
Modul 2	•	chmodul I – L Jage module I – Litt	•	•				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP				L			
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		= 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	nester						
Litauisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Litauisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausı	ır in Litauisch II (9	0 Min.)			•		
Gesamt		,		8 SWS		10 LP		
	1	<u> </u>	ı			1		

Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgende	Leistungen z	u erbringen:					
Anwesenheit	SK, ge	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)							
Aktive Teilnahme	Gemä	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO							
Studienleistung(en)	Klausu	Klausur (90 Min.) in Litauisch I							
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Litauisch II (90 Min.)							
Modul 2	-	chmodul I – T	•	)24)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodu	WP				·				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h							
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester							
Türkisch I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Türkisch II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Modulprüfung	Klausu	ır in Türkisch II (90	O Min.)						
Gesamt				8 SWS		10 LP			
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgende	Leistungen z	u erbringen:					
Anwesenheit	SK, ge	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)							
Aktive Teilnahme	Gemä	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO							
Studienleistung(en)	Klausu	Klausur (90 Min.) in Türkisch I							
Modulprüfung	Klausu	Klausur in Türkisch II (90 Min.)							
	- I								
Modul 2	•	chmodul I – B	•	024)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodu	WP								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h							
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester							
Bambara I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Bambara II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Modulprüfung	Klausu	ır in Bambara II (9	0 Min.)						
Gesamt				8 SWS		10 LP			
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgende	Leistungen z	u erbringen:					
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs. 5,	BA PO (verpfli	ichtend)					
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA	PO						
Studienleistung(en)	Klausu	ır (90 Min.) in Ban	nbara I						
Modulprüfung	Klausu	ır in Bambara II (9	0 Min.)						
<u> </u>	1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>						
Modul 2	Sprachmodul I – Swahili (2024) [Language module I – Swahili (2024)]								

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		= 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester							
Swahili I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP			
Swahili II	SK	SK 2. WP 4 SWS 108h 5 LP							
Modulprüfung	Klausı	ır in Swahili II (90	Min.)						
Gesamt				8 SWS		10 LP			
Um das Modul abschließen zu	könne	n, sind folgende	Leistungen zu	ı erbringen	ı:				
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs. 5,	BA PO (verpfli	chtend)					
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA	PO						
Studienleistung(en)	Klausı	ur (90 Min.) in Swa	ahili I						
Modulprüfung	Klausı	ur in Swahili II (90	Min.)						
Modul 2	-	Sprachmodul I – Sanskrit (2024) [Language module I – Sanskrit (2024)]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester								
Sanskrit I	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP			
Sanskrit II	PS	2.	WPWP	2 SWS	69h	3 LP			
Altindische Literatur	PS	1.	WP	2 SWS	39h	2 LP			
Modulprüfung	Klausı	ur in Sanskrit II (90	Min.) oder Po	rtfolio	59h	2 LP			
Gesamt				6 SWS		10 LP			
Um das Modul abschließen zu	könne	n, sind folgende	Leistungen zu	ı erbringen	1:				
Anwesenheit	Sansk	rit I und II, gemäß	§ 5, Abs. 5, B	A PO (verpt	flichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA	PO						
Studienleistung(en)	Klausı	ur (60-90 Min.) in \$	Sanskrit I						
Modulprüfung	Klausı	ur in Sanskrit II (90	) Min.) oder Po	rtfolio					
Modul 2	_	chmodul I – H	•						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester							
Hindi I	PS	1.	WP	2 SWS	69h	3 LP			
Hindi II	PS	2.	WP	2 SWS	69h	3 LP			

i .							
Neuindische Literatur	PS	2.	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Modulprüfung		ır des letzten Spra lio in Hindi II	chkurses (90	Min.) oder	59h	2 LP	
Gesamt				6 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen zu	könnei	n, sind folgende l	Leistungen zu	ı erbringen	:		
Anwesenheit	Hindi I	und II, gemäß § 5	5, Abs. 5, BA F	O (verpflich	tend)		
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA l	PO				
Studienleistung(en)	Klausu	ır (60-90 Min.) in H	Hindi I				
Modulprüfung	Klausu	ır in Hindi II (90 M	in.) oder Portfo	olio			
Modul 2		chmodul I – R uage module I – Rus	•	024)			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	2 Semester					
Ü Intensivkurs vor Vorle- sungsbeginn – Russisch	SK	1.	WP	3 SWS	29h	2 LP	
Russisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP	
Russisch – Grundkurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP	
Modulprüfung	Klausı	ır in Russisch – G	rundkurs II (90	) Min.)			
Gesamt				11 SWS		10 LP	
Um das Modul abschließen zu	könnei	n, sind folgende l	Leistungen zu	ı erbringen			
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs. 5,	BA PO (verpfli	chtend)			
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA l	PO				
Studienleistung(en)	Klausı	ır (60-90 Min.) in F	Russisch – Gru	undkurs I			
Modulprüfung	Klausu	ır in Russisch – G	rundkurs II (90	Min.)			
Modul 2	- ·	chmodul I – Polage module I – Pol	•	24)			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester					
Polnisch – Intensivkurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3LP	
Polnisch – Grundkurs I	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP	
Ü Fortsetzungskurs I: Vertiefung – Polnisch	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP	
Modulprüfung	Klausı Min.)	ır in Ü Fortsetzunç	gskurs I: Vertie	efung – Poln	isch (90		

Gesamt				10 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgende l	Leistungen zu	ı erbringen	:			
Anwesenheit	SK, ge	emäß § 5, Abs. 5,	BA PO (verpfli	chtend)				
Aktive Teilnahme	Gemä	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausu	(lausur (60-90 Min.) in Polnisch – Grundkurs I						
Modulprüfung	Klausu Min.)	ır in Ü Fortsetzunç	gskurs I: Vertie	fung – Poln	isch (90			
Modul 2	-	Sprachmodul I – Tschechisch (2024) [Language module I – Czech (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	2 Semester						
Ü Intensivkurs – Tschechisch	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Ü Grundkurs I – Tschechisch	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Tschechisch – Aufbaukurs 1	SK	2.	WhPfl	2 SWS	99h	4 LP		
Modulprüfung	Klausur in Tschechisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)							
Gesamt				10 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:								
Anwesenheit	SK, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)							
Aktive Teilnahme	Gemä	ß § 5, Abs. 3, BA l	PO					
Studienleistung(en)	Klausu	ır (60-90 Min.) in Ü	J Grundkurs I -	- Tschechis	sch			
Modulprüfung	Klausu	ır in Tschechisch -	– Aufbaukurs 1	l (90 Min.)				
Modul 2	(2024	chmodul I – K I) Jage module I – Cro						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	= 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Kroatisch/Serbisch – Intensiv- kurs	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Kroatisch/Serbisch – Grund- kurs1	SK	1.	WP	4 SWS	48h	3 LP		
Kroatisch/Serbisch – Aufbau- kurs 1	SK	2.	WP	2 SWS	99h	4 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır in Kroatisch/Ser	bisch – Aufbau	ukurs 1 (90	Min.)			
Gesamt		10 SWS 10 LP						

Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgende	Leistunger	n zu erbring	en:			
Anwesenheit	SK, ge	K, gemäß § 5, Abs. 5, BA PO (verpflichtend)						
Aktive Teilnahme	Gemäl	emäß § 5, Abs. 3, BA PO						
Studienleistung(en)	Klausu	ır (60-90 Min.) in	Kroatisch/S	erbisch – Gr	undkurs I			
Modulprüfung	Klausu	lausur in Kroatisch/Serbisch – Aufbaukurs 1 (90 Min.)						
Modul 2	-	prachmodul I – Anerkennungsmodul I  anguage module I – Recognition (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP	VP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP	10 LP = 300 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Sem	ester						
Kurs I	SK	1.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Kurs II	SK	2.	WP	4 SWS	108h	5 LP		
Modulprüfung	Klausu	ır Kurs II (90 Min	.)					
Gesamt				8 SWS		10 LP		
Um das Modul abschließen zu	könner	n, sind folgende	Leistunger	n zu erbring	en:			
Anwesenheit	SK, ge	mäß § 5, Abs. 5	BA PO (vei	rpflichtend)				
Aktive Teilnahme	Gemäſ	3 § 5, Abs. 3, BA	PO	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Studienleistung(en)	Klausu	Clausur (90 Min.) in Kurs I						
Modulprüfung	Klausu	ır in Kurs II (90 M	lin.)					

Modul 4a	Modul 4a: Sprachräume der Erde I (BF) (2024) [Module 4a: Language areas of the world I (minor) (2024)]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP =	11 LP = 330h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte		
a) Linguistisches Kolloquium	KOL	3.	Р	2 SWS	39h	2 LP		
b) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	4.	Р	2 SWS	69h	3 LP		
c) Sprachraum Ostsee	V/Ü	4.	Р	2 SWS	69h	3 LP		
d) Sprachen des Buddhismus	Ü	Ü 4. P 2 SWS 69h 3 LP						
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:								
om das Modul abschließen zu	Konnen,	Siliu loigellue Le	isturigeri zu eri	ornigen.				

Aktive Teilnahme	Gemäß § 5, Abs. 3, BA PO	
Studienleistung(en)		
	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei	
Modulprüfung	Kursen b, c <b>und</b> d. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen	
	jeweils 1/3 der Gesamtklausur aus.	

Modul 4b	Modul 4b: Sprachräume der Erde II (BF) (2024) [Module 4b: Language areas of the world II (minor) (2024)]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 2	270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbststu- dium	Leistungs- punkte	
a) Sprachstrukturen ostasiati- scher Sprachen	Ü	3.	Р	2 SWS	69h	3 LP	
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	3.	Р	2 SWS	69h	3 LP	
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	Р	2 SWS	69h	3 LP	
Um das Modul abschließen zu k	önnen,	sind folgende Lei	stungen zu e	rbringen:			
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	Gemäß	§ 5, Abs. 3, BA PC	)				
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	sen a, b	Gesamtklausur (120 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b <b>und</b> c. Die Fragen aus diesen drei Kursen machen jeweils					

Modul 5	Modul Sprack						
		5: General Linguist	ics and Linguis	stic Typology	(mi-		
	nor) (202	24)					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		. Aus den vier Kursen a), b), c) und d) sind drei unterschiedliche Kurstypen ver- flichtend auszuwählen.					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Art Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe) Verpflichtungsgrad zeit (SWS) Selbststutungsgrad zeit (SWS) dium Leistungs-					

<u> </u>	1			I						
a) Morphosyntaktische Theo- rien	S	5.	WP	2 SWS	69h	3 LP				
b) Pragmatik/Semantik	S	4.	WP	2 SWS	69h	3 LP				
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	S 4. WP 2 SWS 69h 3 LP								
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü 5. WP 2 SWS 69h 3 LP									
Um das Modul abschließen zu k	können, s	sind folgende Le	istungen zu e	rbringen:						
Anwesenheit										
Aktive Teilnahme	Gemäß	Gemäß § 5 Abs. 3, BA PO								
Studienleistung(en)	1									
Zugangsvoraussetzungen	Bestehen der Modulprüfungen der Module 1a und 1b									
Modulteilprüfung/en	b) Prag c) Einf tals	b) Pragmatik/Semantik: Hausarbeit c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik: Hausarbeit oder Experimentalstudie								
Modulprüfung	Aus den vier Kursen a), b), c) und d) sind drei Lehrveranstaltungen verpflichtend zu belegen ( <b>drei unterschiedliche Kurstypen</b> , <b>unterschiedliche Kursnummern</b> ). In zweien der drei belegten Kurstypen muss eine Modulteilprüfung geschrieben werden. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel dieser beiden schriftlicher Arbeiten ergibt die Modulnote.  Länge der Hausarbeiten: Mindestens 12 inhaltliche Seiten. Dies bedeutet ohne Deckblatt, Abbildungen, Literaturverzeichnis und Inhaltsangabe mindestens 12 Seiten									

#### Artikel 2

- 1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05, 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 in den Studiengang Linguistik an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 bereits in das Kern- oder Beifach Linguistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2024, S. 50), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis einschließlich 28. März 2024 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der KatholischTheologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert
mit der Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg
Universität-Mainz, Nr. 01/2024, S. 50), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein
schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2028
beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2030/31 hinaus ist nicht möglich

Mainz, den 20.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs 05 Herrn Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen "Accounting and Finance" und "Management"

vom 25.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (Hoch-SchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtsund Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 07. Februar 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen "Accounting and Finance" und "Management" beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21.03.2024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen "Accounting and Finance" und "Management" vom 7. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 04/2018, S. 168), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.05.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2023, S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module – Modulplan für den Masterstudiengang "Accounting and Finance" – wird wie folgt gefasst:

#### Modulplan für den Masterstudiengang "Accounting and Finance"

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- Accounting and Finance
  - 1.1. Kernmodule
  - 1.2. Spezialisierungsmodule
  - 1.3. Forschungsmodul
- 2. Freier Teil
  - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
  - 2.2. Volkswirtschaftliche Module
  - 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
  - 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen "Accounting and Finance" und "Freier Teil" sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen.

Aus dem Bereich "Accounting and Finance" sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten, wobei mindestens eines der Kernmodule Asset Management oder Advanced Corporate Finance belegt werden muss,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul ist als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

#### 1 Accounting and Finance

#### 1.1 Kernmodule

		Interi	nationale Re	chnungs	slegung		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad			Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Internationale Rech- nungslegung	V	1	WPfl	2	3	keine	keine
Internationale Rech- nungslegung	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	V	2	WPfl	2	3	keine	keine
International Accounting	Ü	2	WPfl	2	3	keine	keine
			ngebotenen l national Accoเ		•	n Internationale ählen.	Rechnungsle-
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)	
Gesamt				4 SWS	6 LP		·
Zugangsvoraussetzung					keine		

В	Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Besteuerung von Perso-	<b>V</b>	2	Pfl	2	3	keine	keine				
nen- und Kapitalgesell-											
schaften											
Besteuerung von Perso-	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine				
nen- und Kapitalgesell-											
schaften											
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Corporate Governance deutscher Unternehmen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Corporate Governance deutscher Unternehmen	<b>V</b>	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Performancemessung und Anreizgestaltung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	1)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

Asset Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Advanced Corporate Finance											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Advanced Corporate Fi-	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
nance											
Advanced Corporate Fi-	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
nance											
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

# 1.2 Spezialisierungsmodule

# 1.2.1 Financial Accounting

Konzernrechnungslegung									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprümester tungsgrad tung fung									
Konzernrechnungsle- gung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		

Konzernrechnungsle-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
gung									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung			_	•	keine						

	Unternehmensbewertung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Unternehmensbewer- tung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Unternehmensbewer- tung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Aktuel	Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Aktuelle Themen der	V	3	Pfl	3	6	keine	keine				
Rechnungslegung und											
Wirtschaftsprüfung I											
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)					
Gesamt		3 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Aktuelle Themen der	V	2	Pfl	3	6	keine	keine			
Rechnungslegung und										
Wirtschaftsprüfung II										
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	1)				
Gesamt		3 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Ausgewä	Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorien- tierten Rechnungsle- gung	V	3	Pfl	3	6	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	1)	·				
Gesamt		3 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

# 1.2.2 Taxation

	Internationale Ertragsbesteuerung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Internationale Ertrags-	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
besteuerung											
Internationale Ertrags-	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
besteuerung											
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Steuerbilanzen										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Steuerbilanzen	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Besteuerung nationaler	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
und internationaler									
Strukturen und Um-									
strukturierungen									
Besteuerung nationaler	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
und internationaler									
Strukturen und Um-									
strukturierungen									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Internationale Konzernbesteuerung									
Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü-								
		mester	tungsgrad			tung	fung		

Internationale Konzern-	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	
besteuerung								
Internationale Konzern-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
besteuerung								
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)			
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine							

Steuerrecht I										
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Allgemeines Steuer- recht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine			
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine			
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine			
Modulprüfung:				Klausi	ur (120 mir	า)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Steuerrecht II										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Unternehmenssteuer- recht	٧	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Modulprüfung:				Klausı	ır (120 mi	n)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

#### 1.2.3 Corporate Governance

Empirical Corporate Governance										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Empirical Corporate Governance	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausu	r (60 min) ode	er Klausu	ır (60 min,	60%) und Refe	rat (40%)			
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Corporate Risk Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Corporate Risk Ma- nagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Corporate Risk Ma- nagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								

Zugangsvoraussetzung	keine
Zugangsvoraussetzung	Keirie

Wirtschaftsprüfung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Governance and Internal Auditing									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Governance and Inter- nal Auditing	s	2	Pfl	3	6	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausai	beit (50	%) und Re	ferat (50%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

# 1.2.4 Management Accounting

Kostenmanagement									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mi	n)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Value Based Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Value Based Manage- ment	>	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Value Based Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

# 1.2.5 Financial Services

Private Equity									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Risikomanagement									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mi	n)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

# 1.2.6 Corporate Finance

Behavioral Finance									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Case Based Corporate Finance I									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Case Based Corporate Finance I	s	3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausai	beit (30°	%) und Ref	erat (70%)	•		
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Case Based Corporate Finance II									
Lehrveranstaltung			Verpflich- tungsgrad	SWS		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Case Based Corporate	S	2	Pfl	4	6	keine	keine		
Finance II									
Modulprüfung:			Hausar	beit (30°	%) und Ref	erat (70%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Case Based Corporate Finance III									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Case Based Corporate Finance III	S	3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausar	beit (30°	%) und Ref	erat (70%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

# 1.2.7 Accounting

Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü-									
		mester	tungsgrad			tung	fung		

А	0	0	
1	$\times$	΄ ≺	

Accounting Theory: An-	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
alytical Research Topics									
in Accounting									
Accounting Theory: An-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
alytical Research Topics									
in Accounting									
Modulprüfung:			Hausar	beit (50°	%) und Ref	erat (50%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Game Theory in Accounting									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Game Theory in Ac- counting	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Game Theory in Ac- counting	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausa	rbeit (509	%) und Re	eferat (50%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

#### 1.2.8 Quantitative Methods

	Advanced Time Series Analysis											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung					
Advanced Time Series Analysis	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine					
Advanced Time Series Analysis	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine					
Modulprüfung:				На	ausarbeit							
Gesamt		4 SWS 6 LP										
Zugangsvoraussetzung					keine	_						

Intr	odu	ction to Co	mputational	Statisti	cs and Dat	ta Analysis			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- Verpflich-		sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Introduction to Compu-	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
tational Statistics and									
Data Analysis									
Introduction to Compu-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
tational Statistics and									
Data Analysis									
Modulprüfung:			Klaus	sur (60 m	nin) oder H	ausarbeit			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Official Statistics and Survey Methods										
ehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modultei										
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Official Statistics and Survey Methods	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			

Official Statistics and	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Survey Methods									
Modulprüfung:		Hausarbeit							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Micro	Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Microeconometrics A: Causal inference & ad- vanced techniques	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Microeconometrics A: Causal inference & ad- vanced techniques	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Klausur	(60 Min.) ode	er Hausa	rbeit (50%)	und Präsentati	on (50%)				
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine		·				

Microecono	ome	trics B: Lin	nited Depend	dent Var	iables and	Sample Selec	tion		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	<del></del>	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Microeconometrics B: Limited Dependent Vari- ables and Sample Se- lection	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Microeconometrics B: Limited Dependent Vari- ables and Sample Se- lection	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt				4 SWS	6 LP		·		
Zugangsvoraussetzung					keine				

	Economic Analysis of Micro Data											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung					
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine					
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine					
Modulprüfung:			Hausarbe	it (85%)	und Präse	ntation (15%)						
Gesamt		4 SWS 6 LP										
Zugangsvoraussetzung					keine							

Process Mining											
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Process Mining	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Process Mining	S	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%) oder Klausur									
Gesamt		•		4 SWS	6 LP						

_	
Zugangsvoraussetzung	keine keine

# 1.3 Forschungsmodul

Forschungsmodul Accounting and Finance												
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studien-	Modulteilprüfung					
		semester	tungsgrad			leistung						
Rechnungslegung	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
Betriebliche Steuer-	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
lehre												
Corporate Gover-	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
nance												
Controlling	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
Finanzdienstleistun-	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
gen												
Corporate Finance	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
Accounting	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat					
	Von d	den angebo	tenen sieben	Wahlpfl	ichtver	anstaltunge	en sind insgesamt zwei zu					
	wähle	en.										
Modulprüfung:		5	Setzt sich aus	zwei M	odultei	lprüfungen	zusammen					
Gesamt		4 SWS 12 LP										
Zugangsvorausset-				•	keine							
zung												

#### Module des Freien Teils

#### 2.1 Betriebswirtschaftliche Module

# 2.1.1 Logistics and Management

Management Science/Operations Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Management Sci- ence/Operations Rese- arch	V	1	Pfl	2	3	Keine	keine			
Management Sci- ence/Operations Rese- arch	Ü	1	Pfl	2	3	Keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	ר)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					Keine		·			

Transportation I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	Keine	keine			
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	Keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Transportation II										
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Transportation II	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 5	50%) und F	Referat (50%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Pr	ogran	ming Op	erations Res	search M	lodels an	d Methods				
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Programming Opera- tions Research Models and Methods	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Programming Opera- tions Research Models and Methods	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Referat								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Location Planning and Network Design											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung					
Location Planning and Network Design	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine					
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine					
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)						
Gesamt		4 SWS 6 LP										
Zugangsvoraussetzung		keine										

# 2.1.2 Information Systems

E	Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen										
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Entwicklung von be- trieblichen Informations- systemen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Entwicklung von be- trieblichen Informations- systemen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Hausarbeit (50%) und Referat (50%)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					Keine						

Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
mester tungsgrad tung fung									

Data Science und Ma- schinelles Lernen: Ein- führung und Anwen- dung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Data Science und Ma- schinelles Lernen: Ein- führung und Anwen- dung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit (50%) und Referat (50%)								
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		Keine								

Airline Strategies										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Airline Strategies	V	2	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

	Data Analytics										
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine				
Modulprüfung:			Hausar	beit (50°	%) und Ref	erat (50%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					Keine						

	Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik											
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung					
Projektarbeit in Wirt- schaftsinformatik	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine					
Modulprüfung:				Haı	usarbeit	I						
Gesamt				4 SWS	6 LP							
Zugangsvorausset-		Keine										
zung												

Computational Intelligence											
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Computational Intelli- gence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Computational Intelli- gence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				F	Referat						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Digitale Geschäftsprozesse										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Digitale Geschäftspro- zesse - Erheben, ent- werfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine				
Modulprüfung:		Hausarbeit (50%) und Referat (50%)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung				•	keine	_					

	Einführung in die Programmierung											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung					
Einführung in die Pro- grammierung	٧	2/3	Pfl	2	3	keine	keine					
Einführung in die Pro- grammierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine					
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 mi	n)						
Gesamt		4 SWS 6 LP										
Zugangsvoraussetzung		keine										

	Einführung in die Softwareentwicklung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Einführung in die Soft- wareentwicklung	٧	2/3	Pfl	2	3	keine	keine				
Einführung in die Soft- wareentwicklung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 mi	n)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		•			keine						

	Software Engineering/Software-Technik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Software Enginee-	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
ring/Software-Technik											
Software Enginee-	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
ring/Software-Technik											
Modulprüfung:				Klausı	ır (120 mi	n)					
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine									

# 2.1.3 General Management

Organizational Behavior									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü-									
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		

Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
Gesamt	4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine						

	Human Resource Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Human Resource Ma- nagement	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Human Resource Ma- nagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und l	Referat (40%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		·			Keine						

Innovationsmanagement										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Innovationsmanage- ment	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Innovationsmanage- ment	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und I	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					Keine					

	Contemporary Topics in Strategic Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Contemporary Topics in	S	3	Pfl	3	6	keine	keine				
Strategic Management											
Modulprüfung:				F	Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung		Keine									

# 2.1.4 Marketing

International Market-Oriented Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
International Market-	V	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Oriented Management										
International Market-	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Oriented Management										
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Market Research									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung									
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		

Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung	keine								

Marketing Instruments										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing Intelligence										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Marketing in China und Japan										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Marketing in China und Japan	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine	_	_				

# 2.1.5 Cross-Channel Management and Social Media

	Decision-Making and Consumer Psychology										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Decision-Making and Consumer Psychology	٧	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	า)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends, and Social Media										
Lehrveranstaltung	rveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü-									
		mester	tungsgrad			tung	fung			

The Fabrics of Dreams  – Cultural Creation,	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Consumer Trends, and Social Media										
The Fabrics of Dreams  – Cultural Creation,  Consumer Trends, and  Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

	Cross Channel Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Cross Channel Manage- ment	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Cross Channel Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Klausur (60	) min, 70	%) und Ha	usarbeit (30%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine		_				

# 2.1.6 Management and Digital Transformation

	Management in der digitalen Transformation										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Management in der digi-	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine				
talen Transformation											
Management in der digi-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
talen Transformation											
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Strategy and Digital Business Models										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Strategy and Digital	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Business Models											
Strategy and Digital	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Business Models											
Modulprüfung:			Klausur (6	60 min, 6	0 %) und	Referat (40 %)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

Crafting Management Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü mester tungsgrad tung fung								
Crafting Management Research	PS	2	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit								

Gesamt	4 SWS 6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

Projektseminar Management und Digitale Transformation										
Lehrveranstaltung			Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Projektseminar Ma- nagement und Digitale Transformation	ProjS	3	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:			Hausar	beit (60°	%) und Ref	erat (40%)	1			
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		•			keine					

#### 2.2 Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Trade										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
International Trade	V	3	Pfl	2	3					
International Trade	Ü	3	Pfl	2	3					
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

Basismodul Development and Growth											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Development and Growth	V	3	Pfl	2	3						
Development and Growth	Ü	3	Pfl	2	3						
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					Keine						

	Basismodul Principles of Public Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Principles of Public Economics	٧	3	Pfl	2	3						
Principles of Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3						
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					Keine						

Basismodul Advanced Macroeconomics								
Lehrveranstaltung Art Regel- Verpflich- SWS LP Studien- Modulteil- semeter tungsgrad leistung prüfung								
Advanced Macroeco- nomics	<b>&gt;</b>	3	Pfl	2	3			

Advanced Macroeco-	Ü	3	Pfl	2	3				
nomics									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		Keine							

International Macroeconomics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
International Macro- economics	V	2	Pfl	2	3					
International Macro- economics	Ü	2	Pfl	2	3					
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)	l				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

	International Financial Markets											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung					
International Finan- cial Markets	٧	2	Pfl	2	3							
International Finan- cial Markets	Ü	2	Pfl	2	3							
Modulprüfung:			Klausur (60 r	nin) ode	r Hausarbe	it und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP							
Zugangsvorausset- zung		Keine										

	Global Imbalances and External Adjustment									
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
Global Imbalances and External Adjust- ment	_	3	Pfl	2	3	leistung	prurung			
Global Imbalances and External Adjust- ment	Ü	3	Pfl	2	3					
Modulprüfung:		•	Klausur (60 r	nin) oder	· Hausarbei	t und Referat				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvorausset- zung		Keine								

Trade Policy											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Trade Policy	V	2	Pfl	2	3						
Trade Policy	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:			Klausur (60 r	nin) odei	r Hausarbe	it und Referat					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvorausset-		Keine									
zung											

International Monetary Economics											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
International Mone-	V	3	Pfl	2	3						
tary Economics											
International Mone-	Ü	3	Pfl	2	3						
tary Economics											
Modulprüfung:				Klausu	r (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset-	Keine										
zung											

Recent Advances in International Trade											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Recent Advances in	V	2	Pfl	2	3						
International Trade											
Recent Advances in	Ü	2	Pfl	2	3						
International Trade											
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation					
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset-		Keine									
zung											

	Ec	onomic Geog	raphy, Regi	onal and	l Urban Ec	onomics		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung	
Economic Geogra- phy, Regional and Urban Economics	V	2	Pfl	2	3			
Economic Geogra- phy, Regional and Urban Economics	Ü	2	Pfl	2	3			
Modulprüfung:				Klausu	r (60 min)			
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvorausset- zung		Keine						

Topics in Empirical Economics											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Topics in Empirical	V	3	Pfl	2	3						
Economics											
Topics in Empirical	Ü	3	Pfl	2	3						
Economics											
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation					
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset-		Keine									
zung											

	Topics in Economics of Education										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Topics in Econom-	V	2	Pfl	2	3						
ics of Education											
Topics in Econom-	Ü	2	Pfl	2	3						
ics of Education											
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvorausset-		Keine									
zung											

	Collective Decision Making and Applied Public Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Collective Decision Making and Applied Public Economics	V	2	Pfl	2	3						
Collective Decision Making and Applied Public Economics	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation					
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset- zung		Keine									

	Economic Decision Making and Strategic Interaction										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Economic Decision Making and Strate- gic Interaction	<b>&gt;</b>	3	Pfl	2	3						
Economic Decision Making and Strate- gic Interaction	Ü	3	Pfl	2	3						
Modulprüfung:				Klausu	r (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvorausset- zung		Keine									

	Behavioral and Experimental Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Behavioral and Ex- perimental Econom- ics		2	Pfl	2	3						
Behavioral and Ex- perimental Econom- ics	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		•	•	4 SWS	6 LP						

Zugangsvorausset-	Keine
zung	

Theoretical Labour Economics											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Theoretical Labour	V	2	Pfl	2	3						
Economics											
Theoretical Labour	Ü	2	Pfl	2	3						
Economics											
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset-		Keine									
zung											

Advanced Digital Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
Advanced Digital	V	2	Pfl	2	3					
Economics										
Advanced Digital	Ü	2	Pfl	2	3					
Economics										
Modulprüfung:				Klausu	r (60 min)					
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvorausset- zung				K	eine					

#### 2.3 Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

# 2.3.1 Module aus der Informatik

Datenbanken I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 mi	n)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Datenbanken II/Nicht-	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Standard-Datenbanken										
Datenbanken II/Nicht-	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Standard-Datenbanken										
Modulprüfung:			Klausur (1	120 min)	oder münd	dliche Prüfung				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Data Mining									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Data Mining	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Data Mining	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (1	120 min)	oder münd	lliche Prüfung			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Machine Learning										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Machine Learning	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Machine Learning	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (	120min)	oder münd	lliche Prüfung				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		Keine								

# 2.3.2 Module aus der Mathematik

	Lineare Algebra und Geometrie I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Lineare Algebra und Geometrie I	٧	2/3	Pfl	4	8	keine	keine				
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine				
Modulprüfung:		Kla	ausur (120 mi	n) oder r	nündliche I	Prüfung (20-30	min)				
Gesamt				6 SWS	12 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine						

Analysis I									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine		
Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine		
Modulprüfung:		Kla	ausur (120 mi	n) oder r	nündliche I	Prüfung (20-30 r	min)		
Gesamt			_	6 SWS	12 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Grundlagen der Stochastik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Grundlagen der Stochastik	٧	3	Pfl	4	8	keine	keine			
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine			
Modulprüfung:		k	(lausur (120 r	nin) ode	r mündliche	e Prüfung (20 m	nin)			
Gesamt		6 SWS 12 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Grundlagen der numerischen Mathematik									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Grundlagen der numeri- schen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine		
Grundlagen der numeri- schen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine		
Modulprüfung:		Kla	ausur (120 mi	n) oder r	nündliche l	Prüfung (20-30 ı	min)		
Gesamt				6 SWS	12 LP				
Zugangsvoraussetzung			•		keine				

#### 2.3.3 Training emotionaler und sozialer Kompetenzen

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Training emotionaler und sozialer Kompeten- zen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:				Ha	usarbeit		•		
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II									
Lehrveranstaltung		_	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Training emotionaler und sozialer Kompeten-	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine		
zen II									
Modulprüfung:				Ha	ausarbeit				
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

# 2.3.4 Module aus der Psychologie

Allgemeine Psychologie I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Wahrnehmung und Psychophysik	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Kognition und Aufmerk- samkeit	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		·			keine					

	Wahlmodul Psychologie									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Persönlichkeitspsycho- logie	<b>V</b>	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Einführung in die Ent- wicklungspsychologie	>	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Sozialpsychologie	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Rechtspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Einführung in die Ge- sundheitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
Einführung in die Ar- beits- und Organisati- onspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)			
	Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.									
Modulprüfung:		S	etzt sich aus	zwei Mo	dulteilprüfu	ıngen zusamme	en.			
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung					keine					

#### 2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	sws	Leistungs- punkte	Studienleistung				
Tutorium		2/3	Pfl.		6	keine				
Modulprüfung:		Lehrprobe*								
Gesamt					6 LP					

<sup>\*</sup>Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

2. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module – Modulplan für den Masterstudiengang "Management" – wird wie folgt gefasst:

#### Modulplan für den Masterstudiengang "Management"

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- 1. Management
  - 1.1. Kernmodule
  - 1.2. Spezialisierungsmodule
  - 1.3. Forschungsmodul
- 2. Freier Teil
  - 2.1. Betriebswirtschaftliche Module
  - 2.2. Volkswirtschaftliche Module

- 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module
- 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

In den Bereichen "Management" und "Freier Teil" sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen.

Aus dem Bereich "Management" sind

- Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten,
- Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und
- das Forschungsmodul ist als Pflichtmodul zu absolvieren.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

#### 1 Bereich Management

#### 1.1 Kernmodule

Management Science/Operations Research									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Management Sci- ence/Operations Rese- arch	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Management Sci- ence/Operations Rese- arch	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			•	Klaus	sur (60 mir	1)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Entwicklung von be-	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
trieblichen Informations-									
systemen									
Entwicklung von be-	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
trieblichen Informations-									
systemen									
Modulprüfung:			Hausai	beit (50°	%) und Ref	erat (50%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Organizational Behavior									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Organizational Behavior	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (6	60 min, 6	60 %) und F	Referat (40%)			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

	International Market-Oriented Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
International Market-Ori- ented Management	<b>V</b>	1	Pfl	2	3	keine	keine				
International Market-Ori- ented Management	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Decision-Making and Consumer Psychology									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Decision-Making and	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Consumer Psychology									
Decision-Making and	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
Consumer Psychology									
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Management in der digitalen Transformation										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Management in der digi- talen Transformation	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Management in der digi- talen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und	Referat (40%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung	·	keine								

# 1.2 Spezialisierungsmodule

## 1.2.1 Logistics and Management

Transportation I									
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich-	sws			Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Transportation I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Transportation I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		

Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt	4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Transportation II									
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Transportation II	ProjS	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Transportation II	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, \$	50%) und F	Referat (50%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Pr	Programming Operations Research Models and Methods									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Programming Opera-	ProjS	2	Pfl	2	3	keine	keine			
tions Research Models										
and Methods										
Programming Opera-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
tions Research Models										
and Methods										
Modulprüfung:				F	Referat		•			
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung					keine					

Location Planning and Network Design										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Location Planning and Network Design	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Location Planning and Network Design	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 mir	n)	•			
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

# 1.2.2 Information Systems

Data Sc	Data Science und Maschinelles Lernen: Einführung und Anwendung									
Lehrveranstaltung	Art		Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Data Science und Ma- schinelles Lernen: Ein- führung und Anwen- dung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Data Science und Ma- schinelles Lernen: Ein- führung und Anwen- dung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Hausa	beit (50°	%) und Ref	erat (50%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								

Zugangsvoraussetzung	keine

Airline Strategies									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS			Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Airline Strategies	V	2	Pfl	4		6	keine	keine	
Modulprüfung:				Klaus	sur	(60 min)	)		
Gesamt				4 SWS		6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine							

Data Analytics										
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Data Analytics	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Data Analytics	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Hausai	rbeit (50°	%) und Re	ferat (50%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik									
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Projektarbeit in Wirt- schaftsinformatik	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:				Ha	ausarbeit				
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Computational Intelligence										
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Computational Intelli- gence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Computational Intelli- gence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				F	Referat						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		•		•	keine						

Digitale Geschäftsprozesse										
Lehrveranstaltung	Art	_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Digitale Geschäftspro- zesse - Erheben, ent- werfen und entwickeln mit BPMN im agilen Umfeld	Ü	2	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:		Hausarbeit (50%) und Referat (50%)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Einführung in die Programmierung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modul-teilprü- fung			
Einführung in die Pro- grammierung	٧	2/3	Pfl	2	3	keine	keine			
Einführung in die Pro- grammierung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (120 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Einführung in die Softwareentwicklung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modulteilprü- fung				
Einführung in die Soft- wareentwicklung	٧	2/3	Pfl	2	3	keine	keine				
Einführung in die Soft- wareentwicklung	Ü	2/3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klausı	ur (120 mir	า)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Software Engineering/Software-Technik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien-leis- tung	Modulteilprü- fung			
Software Enginee- ring/Software-Technik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Software Enginee- ring/Software-Technik	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 mir	า)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

## 1.2.3 General Management

	Human Resource Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Human Resource Ma- nagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Human Resource Ma- nagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und	Referat (40%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		Keine									

Innovationsmanagement									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung									
Innovationsmanage- ment	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		

Innovationsmanage-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
ment									
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 60%) und Referat (40%)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		Keine							

Contemporary Topics in Strategic Management									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Contemporary Topics in	S	3	Pfl	3	6	keine	keine		
Strategic Management									
Modulprüfung:				F	Referat				
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		Keine							

## 1.2.4 Marketing

Market Research										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing Instruments									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mii	n)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Marketing Intelligence										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	า)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Marketing in China und Japan										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								

Gesamt	4 SWS 6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

## 1.2.5 Cross-Channel Management and Social Media

The Fabrics of	f Dre	eams - Cul	tural Creatio	n, Cons	umer Tren	ds, and Social	Media		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
The Fabrics of Dreams  – Cultural Creation,  Consumer Trends, and  Social Media	>	2	Pfl	2	3	keine	keine		
The Fabrics of Dreams  – Cultural Creation,  Consumer Trends, and  Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)							
Gesamt			•	4 SWS	6 LP		·		
Zugangsvoraussetzung			_	•	Keine	_			

Cross Channel Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Cross Channel Manage- ment	<b>V</b>	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Cross Channel Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (60	) min, 70	%) und Ha	ausarbeit (30%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					Keine					

	Dre	eam Labs	: Design Thi	inking P	roject Sen	ninar			
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
		mester	tungsgrad			tung	fung		
Dream Labs I – Setting	ProjS	2/3	WPfl	4	6	keine	keine		
Trends in Omni-Chan-									
nel Marketing									
Dream Labs II – Devel-	ProjS	2/3	WPfl	4	6	keine	keine		
oping New Business									
Models									
	Von d	en zwei a	ngebotenen	Lehrvera	nstaltunge	n ist eine zu wä	hlen.		
Modulprüfung:				F	Referat				
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		•			Keine				

## 1.2.6 Management and Digital Transformation

Strategy and Digital Business Models									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws			Modulteilprü- funa		
Strategy and Digital Business Models	V		Pfl	2	3	keine	keine		

Strategy and Digital	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Business Models									
Modulprüfung:		Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40 %)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Crafting Management Research									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Crafting Management	PS	2	Pfl	4	6	keine	keine		
Research									
Modulprüfung:				Ha	ausarbeit				
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Projektseminar Management und Digitale Transformation									
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Projektseminar Ma- nagement und Digitale Transformation	ProjS	3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausar	beit (60°	%) und Ref	erat (40%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

### 1.2.7 Quantitative Methods

	Advanced Time Series Analysis										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Advanced Time Series	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Analysis											
Advanced Time Series	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Analysis											
Modulprüfung:				На	ausarbeit						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Intr	Introduction to Computational Statistics and Data Analysis									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Introduction to Compu-	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
tational Statistics and										
Data Analysis										
Introduction to Compu-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
tational Statistics and										
Data Analysis										
Modulprüfung:			Klaus	sur (60 m	nin) oder Ha	ausarbeit				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine		·			

Official Statistics and Survey Methods										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Official Statistics and Survey Methods	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Official Statistics and Survey Methods	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			•	На	usarbeit	•				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Microeconometrics A: Causal inference & ad- vanced techniques	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Microeconometrics A: Causal inference & ad- vanced techniques	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung: Gesamt		Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (50%) und Präsentation (50%)  4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine	I.			

Microecono	Microeconometrics B: Limited Dependent Variables and Sample Selection										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Microeconometrics B:	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Limited Dependent Vari-											
ables and Sample Se-											
lection											
Microeconometrics B:	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Limited Dependent Vari-											
ables and Sample Se-											
lection											
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Economic Analysis of Micro Data										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Economic Analysis of Micro Data	>	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Hausarbe	it (85%)	und Präse	ntation (15%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

$\overline{}$			-
	ſ	٦	1
/			

Process Mining									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Process Mining	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Process Mining	S	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		На	usarbeit (50%	b) und Pr	räsentation	(50%) oder Kla	ıusur		
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

## 1.3 Forschungsmodul

		Foi	rschungsmo	dul Mar	nagem	ent			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	sws	LP	Studien-	Modulteilprüfung		
		semester	tungsgrad			leistung			
Logistikmanagement	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat		
Information Systems	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat		
Management	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat		
Marketing	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat		
Social Media and	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat		
Consumer Research									
Management and	S	2/3	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat		
Digital Transforma-									
tion									
	Von d	len angebot	tenen sechs \	Wahlpflid	chtvera	anstaltungei	n sind insgesamt zwei zu		
	wähle	en.							
Modulprüfung:		S	Setzt sich aus	zwei M	odultei	ilprüfungen	zusammen		
Gesamt		4 SWS 12 LP							
Zugangsvorausset-		keine							
zung									

#### **Module des Freien Teils**

### 2.1 Betriebswirtschaftliche Module

## 2.1.1 Financial Accounting

		Inter	nationale Re	chnungs	slegung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Internationale Rech- nungslegung	V	1	WPfl	2	3	keine	keine		
Internationale Rech- nungslegung	Ü	1	WPfl	2	3	keine	keine		
International Accounting	٧	2	WPfl	2	3	keine	keine		
International Accounting	Ü	2	WPfl	2	3	keine	keine		
			ngebotenen l national Acco		•	n Internationale ählen.	Rechnungsle-		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung					keine				

Konzernrechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Konzernrechnungsle- gung	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Konzernrechnungsle- gung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			•	Klaus	ur (60 mi	n)	·			
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschluss- analyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	ר)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Unternehmensbewertung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Unternehmensbewer- tung	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Unternehmensbewer-	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
tung										
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	n)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung				•	keine					

Aktuel	Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Aktuelle Themen der	V	3	Pfl	3	6	keine	keine			
Rechnungslegung und										
Wirtschaftsprüfung I										
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		3 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II									
Lehrveranstaltung			Verpflich- tungsgrad	sws	<del>_</del> -	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
		IIIESIEI							
Aktuelle Themen der	V	2	Pfl	3	6	keine	keine		
Rechnungslegung und									
Wirtschaftsprüfung II									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							

Gesamt	3 SWS 6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine

Ausgewä	Ausgewählte Bereiche der Kapitalmarktorientierten Rechnungslegung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Ausgewählte Bereiche	V	3	Pfl	3	6	keine	keine				
der Kapitalmarktorien-											
tierten Rechnungsle-											
gung											
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		3 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

#### 2.1.2 Taxation

В	este	uerung vo	n Personen-	und Ka	pitalgesell	schaften		
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-	
		mester	tungsgrad			tung	fung	
Besteuerung von Perso-	<b>V</b>	2	Pfl	2	3	keine	keine	
nen- und Kapitalgesell-								
schaften								
Besteuerung von Perso-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
nen- und Kapitalgesell-								
schaften								
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)		
Gesamt		4 SWS 6 LP						
Zugangsvoraussetzung		•			keine			

	Internationale Ertragsbesteuerung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Internationale Ertrags- besteuerung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Internationale Ertrags- besteuerung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Steuerbilanzen									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 mir	1)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen									
Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü-								
mester tungsgrad tung fung									

Besteuerung nationaler	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
und internationaler										
Strukturen und Um-										
strukturierungen										
Besteuerung nationaler	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
und internationaler										
Strukturen und Um-										
strukturierungen										
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Internationale Konzernbesteuerung											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Internationale Konzern- besteuerung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Internationale Konzern- besteuerung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	۱)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

Steuerrecht I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Allgemeines Steuer- recht	٧	3	Pfl	2	2	keine				
Einkommenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine			
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine			
Modulprüfung:				Klausi	ur (120 mi	n)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Steuerrecht II										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Unternehmenssteuer- recht	V	2	Pfl	2	2	keine				
Umsatzsteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (120 mi	n)				
Gesamt		6 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine	_				

## 2.1.3 Corporate Governance

Corporate Governance deutscher Unternehmen									
Lehrveranstaltung Art Regelse- Verpflich- SWS LP Studienleis- Modulteilprü- mester tungsgrad tung fung									
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine		

Corporate Governance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine		
deutscher Unternehmen									
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

	Empirical Corporate Governance										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Empirical Corporate Governance	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Empirical Corporate Governance	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:		Klausur (6	0 min, 100%)	oder Kla	ausur (60 m	nin, 60%) und R	eferat (40%)				
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine									

Corporate Risk Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Corporate Risk Ma- nagement	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Corporate Risk Ma- nagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Wirtschaftsprüfung										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Wirtschaftsprüfung	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Governance and Internal Auditing									
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Governance and Inter- nal Auditing	S	2	Pfl	3	6	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausar	beit (50°	%) und Ref	erat (50%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

### 2.1.4 Management Accounting

Performancemessung und Anreizgestaltung									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-		
mester tungsgrad tung fung									

Performancemessung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine	
und Anreizgestaltung								
Performancemessung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine	
und Anreizgestaltung								
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min)			
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung		keine						

Kostenmanagement										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Value Based Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Value Based Manage- ment	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Value Based Manage- ment	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min	)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung		keine									

### 2.1.5 Financial Services

Asset Management										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Private Equity										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

Risikomanagement									
Lehrveranstaltung		Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP		Modulteilprü- fung		
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		

Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:		Klausur (60 min)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

### 2.1.6 Corporate Finance

Advanced Corporate Finance										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Advanced Corporate Fi- nance	V	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Advanced Corporate Fi- nance	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	sur (60 min	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

Behavioral Finance										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Behavioral Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Behavioral Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:			Klausur (	60 min, 6	60%) und F	Referat (40%)				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvoraussetzung		keine								

Case Based Corporate Finance I									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Case Based Corporate Finance I	S	3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:			Hausai	beit (30	%) und Re	ferat (70%)			
Gesamt		4 SWS 6 LP							
Zugangsvoraussetzung		keine							

Case Based Corporate Finance II										
Lehrveranstaltung			Verpflich- tungsgrad	SWS		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Case Based Corporate Finance II	S	2	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:			Hausar	beit (30°	%) und Ref	erat (70%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

Case Based Corporate Finance III									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Case Based Corporate Finance III	S	3	Pfl	4	6	keine	keine		
Modulprüfung:		Hausarbeit (30%) und Referat (70%)							
Gesamt		4 SWS 6 LP							

## 2.1.7 Accounting

Acco	Accounting Theory: Analytical Research Topics in Accounting									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Accounting Theory: An-	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
alytical Research Topics										
in Accounting										
Accounting Theory: An-	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
alytical Research Topics										
in Accounting										
Modulprüfung:			Hausar	beit (50°	%) und Ref	erat (50%)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine					

	Game Theory in Accounting										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Game Theory in Ac- counting	V	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Game Theory in Ac- counting	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine				
Modulprüfung:			Hausa	rbeit (50°	%) und Re	ferat (50%)					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung				•	keine						

#### 2.2 Volkswirtschaftliche Module

Basismodul International Trade										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
International Trade	V	3	Pfl	2	3					
International Trade	Ü	3	Pfl	2	3					
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)	)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		Keine								

Basismodul Development and Growth											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Development and Growth	V	3	Pfl	2	3						
Development and Growth	Ü	3	Pfl	2	3						
Modulprüfung:		Klausur (60 min)									
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung	1				Keine						

Basismodul Principles of Public Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung			
Principles of Public	V	1	Pfl	2	3					
Economics										
Principles of Public	Ü	1	Pfl	2	3					
Economics										
Modulprüfung:		Klausur (60 min)								
Gesamt	4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung				•	Keine					

	Basismodul Advanced Macroeconomics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung				
Advanced Macroeco- nomics	V	1	Pfl	2	3						
Advanced Macroeco- nomics	Ü	1	Pfl	2	3						
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvoraussetzung					Keine						

	International Macroeconomics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung				
International Macro- economics	V	2	Pfl	2	3						
International Macro- economics	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:			•	Klausu	ır (60 min)						
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvorausset- zung	Keine										

	International Financial Markets										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung				
International Finan- cial Markets	V	2	Pfl	2	3						
International Finan- cial Markets	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:			Klausur (60 r	nin) ode	r Hausarbe	t und Referat					
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvorausset- zung		Keine									

	Global Imbalances and External Adjustment									
Lehrveranstaltung Art Regel- Verpflich- SWS LP Studien- Modul-										
		semester	tungsgrad			leistung	teilprüfung			
Global Imbalances	V	3	Pfl	2	3					
and External Adjust-										
ment										

Global Imbalances	Ü	3	Pfl	2	3					
and External Adjust-										
ment										
Modulprüfung:		Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat								
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvorausset-	Keine									
zung										

	Trade Policy										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung				
Trade Policy	V	2	Pfl	2	3						
Trade Policy	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:			Klausur (60 r	min) oder	<sup>-</sup> Hausarbe	it und Referat					
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvorausset-		Keine									
zung											

International Monetary Economics											
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung				
International Mone- tary Economics	V	3	Pfl	2	3						
International Mone- tary Economics	Ü	3	Pfl	2	3						
Modulprüfung:				Klausu	ır (60 min)		•				
Gesamt		4 SWS 6 LP									
Zugangsvorausset- zung		Keine									

Recent Advances in International Trade										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung			
Recent Advances in	V	2	Pfl	2	3					
International Trade										
Recent Advances in	Ü	2	Pfl	2	3					
International Trade										
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvorausset-		Keine								
zung										

	Economic Geography, Regional and Urban Economics										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung				
Economic Geogra- phy, Regional and Urban Economics	V	2	Pfl	2	3						
Economic Geogra- phy, Regional and Urban Economics	Ü	2	Pfl	2	3						
Modulprüfung:				Klausu	ır (60 min)						

Gesamt	4 SWS 6	6 LP
Zugangsvorausset-	Keine	е
zung		

		Тор	ics in Empiri	ical Eco	nomics		
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Topics in Empirical Economics	V	3	Pfl	2	3		
Topics in Empirical Economics	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:		KI	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation	
Gesamt		4 SWS 6 LP					
Zugangsvorausset- zung				K	eine		

Topics in Economics of Education										
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung			
Topics in Econom- ics of Education	٧	2	Pfl	2	3					
Topics in Econom- ics of Education	Ü	2	Pfl	2	3					
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 mir	n) oder H	lausarbeit r	mit Präsentation				
Gesamt				4 SWS	6 LP					
Zugangsvorausset- zung		Keine								

Collective Decision Making and Applied Public Economics									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung		
Collective Decision Making and Applied Public Economics		3	Pfl	2	3				
Collective Decision Making and Applied Public Economics	Ü	3	Pfl	2	3				
Modulprüfung:		Kla	ausur (60 min	) oder H	lausarbeit r	nit Präsentation			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvorausset- zung				K	(eine				

Economic Decision Making and Strategic Interaction									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studien-	Modul-		
		semester	tungsgrad			leistung	teilprüfung		
Economic Decision	V	3	Pfl	2	3				
Making and Strate-									
gic Interaction									
Economic Decision	Ü	3	Pfl	2	3				
Making and Strate-									
gic Interaction									
Modulprüfung:				Klausu	r (60 min)				

Gesamt	4 SWS 6 LP
Zugangsvorausset-	Keine
zung	

Behavioral and Experimental Economics									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung		
Behavioral and Ex- perimental Econom- ics	V	2	Pfl	2	3				
Behavioral and Ex- perimental Econom- ics	Ü	2	Pfl	2	3				
Modulprüfung:		1	•	Klausu	r (60 min)		1		
Gesamt	4 SWS 6 LP								
Zugangsvorausset- zung	Keine								

Theoretical Labour Economics									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung		
Theoretical Labour Economics	V	2	Pfl	2	3				
Theoretical Labour Economics	Ü	2	Pfl	2	3				
Modulprüfung:				Klausu	r (60 min)				
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvorausset- zung		Keine							

Advanced Digital Economics									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad		LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung		
Advanced Digital Economics	V	1	Pfl	2	3				
Advanced Digital Economics	Ü	2	Pfl	2	3				
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 min)				
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvorausset- zung		Keine							

#### 2.3 Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module

### 2.3.1 Module aus der Informatik

Datenbanken I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Datenbanken I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Datenbanken I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:		Klausur (120 min)								
Gesamt				4 SWS	6 LP					

Zugangsvoraussetzung	keine

Datenbanken II/Nicht-Standard-Datenbanken									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Datenbanken II/Nicht- Standard-Datenbanken	٧	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Datenbanken II/Nicht- Standard-Datenbanken	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur ( <i>*</i>	120 min)	oder münd	dliche Prüfung			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Data Mining									
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung		
Data Mining	V	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Data Mining	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine		
Modulprüfung:			Klausur (1	120 min)	oder münd	dliche Prüfung			
Gesamt				4 SWS	6 LP				
Zugangsvoraussetzung		keine							

Machine Learning								
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws		Studienleis- tung	Modulteilprü- fung	
Machine Learning	٧	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Machine Learning	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	
Modulprüfung:	Klausur (120min) oder mündliche Prüfung							
Gesamt				4 SWS	6 LP			
Zugangsvoraussetzung	keine							

#### 2.3.2 Module aus der Mathematik

Lineare Algebra und Geometrie I											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Lineare Algebra und Geometrie 1	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine				
Lineare Algebra und Geometrie 1	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine				
Modulprüfung:		Kla	ausur (120 mi	n) oder r	mündliche	Prüfung (20-30	min)				
Gesamt				6 SWS	12 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine									

Analysis I											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Analysis I	V	2/3	Pfl	4	8	keine	keine				
Analysis I	Ü	2/3	Pfl	2	4	keine	keine				
Modulprüfung:		Kla	ausur (120 mi	n) oder r	nündliche l	Prüfung (20-30	min)				
Gesamt				6 SWS	12 LP						
Zugangsvoraussetzung		keine									

Grundlagen der Stochastik											
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine				
Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine				
Modulprüfung:		Kla	ausur (120 mi	n) oder r	mündliche	Prüfung (20-30	min)				
Gesamt		6 SWS 12 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

	Grundlagen der numerischen Mathematik										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung				
Grundlagen der numeri- schen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine				
Grundlagen der numeri- schen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine				
Modulprüfung:		Kla	usur (120 mi	n) oder r	nündliche I	Prüfung (20-30 r	min)				
Gesamt		6 SWS 12 LP									
Zugangsvoraussetzung					keine						

#### 2.3.3 Training emotionaler und sozialer Kompetenzen

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I										
Lehrveranstaltung		_	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Training emotionaler und sozialer Kompeten- zen I	KG	3	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:		_		На	usarbeit	•	·			
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung					keine		•			

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen I besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II										
Lehrveranstaltung		•	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung			
Training emotionaler und sozialer Kompeten- zen II	KG	2	Pfl	4	6	keine	keine			
Modulprüfung:				Ha	ausarbeit	•	•			
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

In der Lehrveranstaltung Training emotionaler und sozialer Kompetenzen II besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### 2.3.4 Module aus der Psychologie

Allgemeine Psychologie I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleis-	Modulteilprü-			
		mester	tungsgrad			tung	fung			
Wahrnehmung und	V	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Psychophysik										
Kognition und Aufmerk- samkeit	<b>V</b>	3	Pfl	2	3	keine	keine			
Modulprüfung:				Klaus	ur (60 mir	1)				
Gesamt		4 SWS 6 LP								
Zugangsvoraussetzung		keine								

	Wahlmodul Psychologie										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse-	Verpflich-	sws	LP	Studienleis-	Modulteilprü-				
		mester	tungsgrad			tung	fung				
Persönlichkeitspsycho- logie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Einführung in die Ent- wicklungspsychologie	٧	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Sozialpsychologie	٧	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Rechtspsychologie	٧	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Einführung in die Ge- sundheitspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)				
Einführung in die Ar- beits- und Organisati- onspsychologie	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)				
		Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.									
Modulprüfung:		S	etzt sich aus	zwei Mo	dulteilprüt	ungen zusamme	en.				
Gesamt				4 SWS	6 LP						
Zugangsvoraussetzung					keine		·				

#### 2.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

Tätigkeit als Tutorin oder Tutor										
Lehrveranstaltung	Art	Regelse- mester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung				
Tutorium		2/3	Pfl.		6	keine				
Modulprüfung:		Lehrprobe*								
Gesamt			_		6 LP					

<sup>\*</sup>Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

#### Legende:

S = Seminar KG = Kleingruppe Kol = Kolloquium

#### 224 Veröffentlichungsblatt JGU

PfI = Pflichtlehrveranstaltung
ProjS = Projekt/Projektseminar

PS = Proseminar Ü = Übung V = Vorlesung

WPfI = Wahlpflichtlehrveranstaltung

#### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung in den Masterstudiengängen "Accounting and Finance" und "Management" tritt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Der Modulanhang gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang "Accounting and Finance" oder im Masterstudiengang "Management" ab dem Sommersemester 2024 erstmals aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang "Accounting and Finance" oder im Masterstudiengang "Management" vor Beginn des Sommersemesters 2024 aufgenommen haben, gilt der Anhang, soweit die Studierenden vor Beginn des Sommersemesters 2024 noch keine Prüfungsanmeldung in dem jeweiligen Modul vorgenommen haben.

Mainz, den 25.03.2024

Univ.-Professor Dr. Roland Euler Dekan des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften